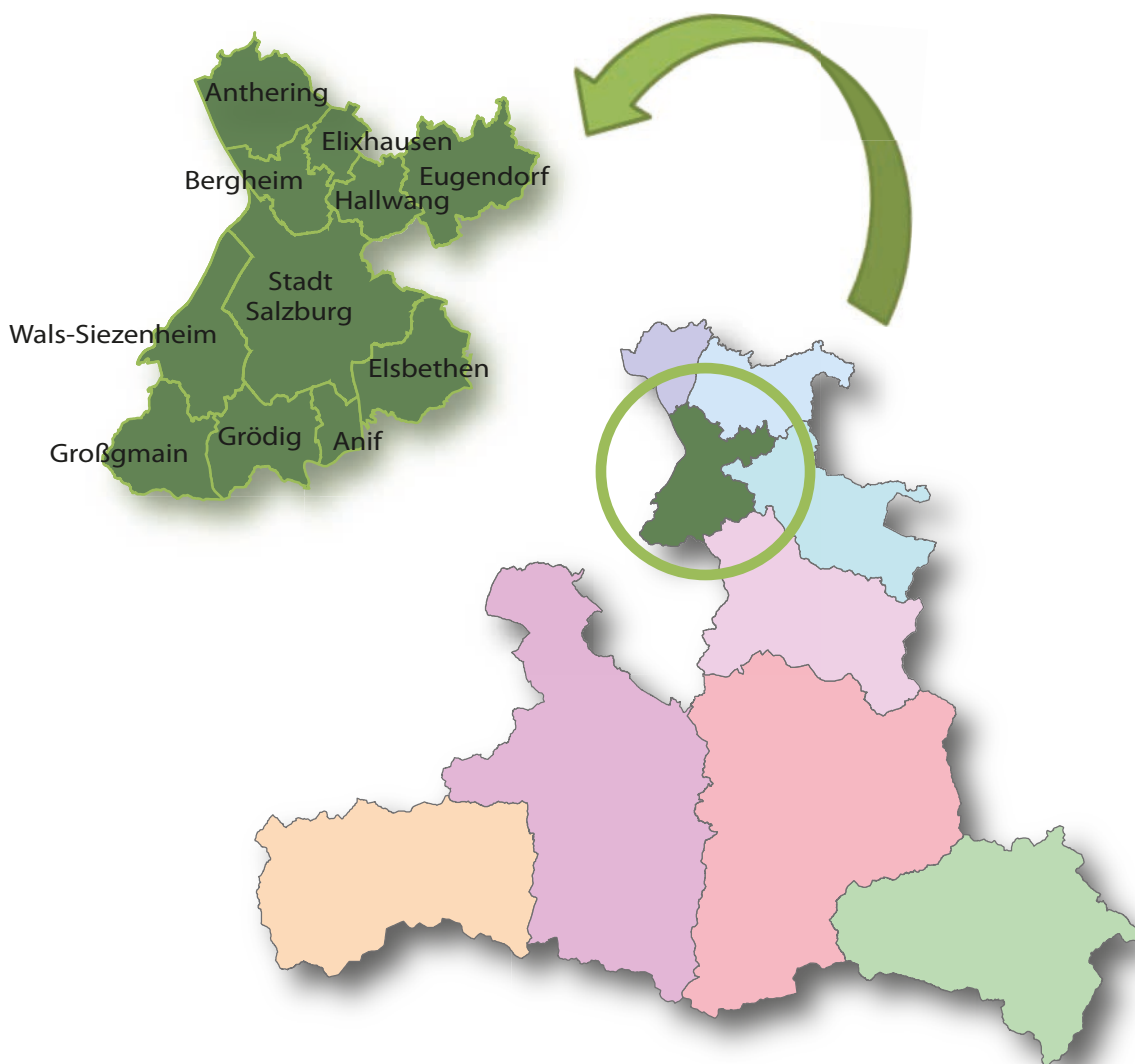




REGIONALPROGRAMM

Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden (2013)

Ziele und Maßnahmen



Von der Salzburger Landesregierung mit Verordnung vom 27. November 2013
(LGBl. Nr. 94 / 2013) für verbindlich erklärt

Herausgeber:

RVS – Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden

Schillerstraße 25, 5020 Salzburg

Dipl.Ing. Paul J. Lovrek

REGIONALPROGRAMM

AKTUALISIERUNG UND FORTSCHREIBUNG (2013)

ZIELE UND MASSNAHMEN

Auftraggeber

Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden
Schillerstraße 25
5020 Salzburg
Tel. 0662 – 62 00 76
e-mail: post@rvs.salzburg.at

Auftragnehmer

SIR – Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen
Schillerstraße 25
5020 Salzburg
Tel. 0662 – 62 34 55
e-mail: sir@salzburg.gv.at

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Paul Lovrek (Projektleitung Auftraggeber)
Mag. Alois Fröschl (Projektleitung Auftragnehmer)
Mag. Walter Riedler

Betreuung durch die Landesplanung

HR Dipl.-Ing. Dr. Christoph Braumann (Referat 7/01)
Ing. Dr. Winfried Ginzinger (Abteilung 7)



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 29. November 2013

94. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. November 2013, mit der das Regionalprogramm Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden verbindlich erklärt wird

Auf Grund der §§ 8 Abs 1 und 11 Abs 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Das vom Regionalverband Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden ausgearbeitete und am 1. Oktober 2012 und 12. Juli 2013 von der Verbandsversammlung beschlossene Regionalprogramm Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden wird verbindlich erklärt.

(2) Das Regionalprogramm Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden gilt für die Stadtgemeinde Salzburg sowie für die Gemeinden Anif, Anthering, Bergheim, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Großgmain, Hallwang und Wals-Siezenheim.

(3) Das Regionalprogramm Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung (Abteilung Raumplanung), bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und den Gemeindeämtern der im Abs 2 genannten Gemeinden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 2

Das Regionalprogramm gliedert sich wie folgt:

1. Grundsätzliche Ziele zur Entwicklung der Region
 - 1.1 Ziele zur regionalen Planung und Zusammenarbeit
 - 1.2 Stadtrregionales Struktur- und Funktionsmodell
2. Regionale Raumordnungsziele und Maßnahmen für den Siedlungsbereich
 - 2.1 Angestrebte regionale Ordnung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur
 - 2.2 Räumliche Festlegungen zur Steuerung der regionalen Siedlungsentwicklung
 - 2.3 Regionale Flächen- und Standortsicherung für die Wirtschaft
3. Regionale Raumordnungsziele und Maßnahmen für den Freiraumbereich
 - 3.1 Naturhaushalt und Landschaftsbild
 - 3.2 Freizeit, Erholung und Tourismus
 - 3.3 Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege
 - 3.4 Rohstoffnutzung und Grundwassersicherung
 - 3.5 Umweltbeeinträchtigungen und naturräumliche Gefährdungen
4. Regionale Raumordnungsziele und Maßnahmen für den Verkehrsbereich
 - 4.1 Grundsätzliche Ziele zur Gestaltung des Verkehrssystems und der Mobilitätsentwicklung
 - 4.2 Öffentlicher Personennahverkehr
 - 4.3 Motorisierter Individualverkehr
 - 4.4 Ruhender Verkehr – Park & Ride
 - 4.5 Wirtschaftsverkehr
 - 4.6 Radverkehr
5. Kartenteil

§ 3

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Landes, insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen, sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden, deren Gebiet vom Regionalprogramm erfasst wird, dürfen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen nur im Einklang mit dem Regionalprogramm ge-

LGBl für das Land Salzburg, Jahrgang 2013, Nr 94

setzt werden (§ 12 ROG 2009). Das Regionalprogramm ist von diesen Gemeinden insbesondere bei der Aufstellung und Änderung der räumlichen Entwicklungskonzepte, der Flächenwidmungs- und der Bebauungspläne zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. September 1999, mit dem Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden verbindlich erklärt wird, LGBl Nr 97/1999, in der Fassung der Verordnung, LGBl Nr 96/2007 außer Kraft.

(2) Die Flächenwidmungspläne der Gemeinden, deren Gebiet vom Regionalprogramm erfasst wird, sind bei Widerspruch zum Regionalprogramm auf Grund des § 44 Abs 1 Z 3 ROG 2009 innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung an das Regionalprogramm anzupassen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Haslauer

Vorwort

von Verbandsobmann Dr. Heinz Schaden
Bürgermeister der Stadtgemeinde Salzburg



Nach einem längerem Prozess intensiver planerischer Auseinandersetzung mit den aktuellen Gegebenheiten der örtlichen und überörtlichen Raumordnung in unserem zentralen Ballungsraum liegt nun das neue REGIONALPROGRAMM 2013 für die Region Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden vor. Es ist dies eine, den zwischenzeitlich geänderten Planungsgrundlagen angepasste Aktualisierung des bisherigen Regionalprogramms (1999). Gleich wie die 2007 vorgenommene Teilabänderung dieses Programms, wurde nun auch das neue Regionalprogramm wieder verordnet und dadurch zu einem rechtsverbindlichen Planungsinstrument für jede unserer Verbandsgemeinden. Warum betone ich diese Rechtsverbindlichkeit? Weil sie für mich die Voraussetzung für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Gemeinden bedeutet und den Willen für eine gemeinsame Weiterentwicklung unserer Region dokumentiert. Wäre dem nicht so und hätten einzelne Gemeinden Sorge vor Benachteiligungen durch überörtlich festgelegte Planungsmaßnahmen, hätten wir uns bereits anlässlich der Teilabänderung im Jahr 2007 mit einem unverbindlichen *Regionalen Entwicklungskonzept* (gem. §11(5) ROG 09) zufrieden geben können. Nein, wir Bürgermeister sind davon überzeugt, dass eine geordnete regionale Entwicklung ohne Verbindlichkeit nicht funktionieren kann! Außerdem haben wir inzwischen gelernt gut mit dieser Verbindlichkeit umzugehen, diese auch zu nützen und auf der örtlichen Planungsebene den gemeinsam festgelegten überörtlichen Zielen und Maßnahmen zu entsprechen.

Ich danke allen die am Zustandekommen des Regionalprogramms 2013 maßgeblich mitgewirkt haben: den Bürgermeisterkollegen, den engagierten Projektarbeitern des Salzburger Instituts für Raumordnung und Wohnen (SIR) und der Abteilung 7 beim Amt der Landesregierung sowie unserem umsichtigen, stets um Ausgleich zwischen den Gemeinden und Amtsstellen bemühten Geschäftsführer Dipl.Ing. Paul Lovrek, der mit Weitsicht und Sachverstand die Arbeiten gelenkt, teilweise auch inhaltlich erstellt und wesentlichen Anteil am vorliegenden Ergebnis hat.

Vorwort

von Dipl.Ing. Paul J. Lovrek
(Verbandsgeschäftsführer)



Mancher Leser mag sich denken, dass sich das „Regionalprogramm 2013“ nicht maßgeblich vom bisherigen unterscheidet. Diese Ansicht ist nicht ganz falsch, zumindest auf den ersten Blick. Schließlich handelt es sich ja auch „nur“ um eine Fortschreibung und Aktualisierung des bisherigen Entwicklungsprogramms unter Berücksichtigung und Einbeziehung der zwischenzeitlich geänderten überörtlichen Planungsgrundlagen, wie beispielsweise dem Landesentwicklungsprogramm oder dem Sachprogramm „Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum“. Dennoch sind im neuen Regionalprogramm neben etlichen kleineren Änderungen auch zwei wesentliche Neuerungen enthalten.

Zunächst betrifft das den „Grüngürtel“: führte bisher die Anwendung der Ausnahmeregelung (= *eine Maßnahme im Öffentlichen Interesse einer Gemeinde konnte den Umwidmungsschutz außer Kraft setzen*) immer zu einem Flächenverlust des Grüngürtels, wurde nun verbindlich verankert, dass hierfür zukünftig Ausgleichsmaßnahmen (*flächig oder in Form einer ökologisch hochwertigen Kompensationsleistung*) unabdingbar sind. Auf diese Weise wird es erstmals möglich die Flächenbilanz des Grüngürtels zu erhalten und/oder dem Nachhaltigkeitserfordernis im Umwelt- / Freiraumschutz besser gerecht zu werden!

Die zweite wesentliche Neuerung betrifft die Verkehrsthematik. Haben wir im bisherigen Regionalprogramm den Verkehr aus Gründen geringer direkter Einflussmöglichkeiten noch eher „stiefmütterlich“ behandelt, hat dieses Thema nun eine starke inhaltliche Aufwertung erfahren. Natürlich ist der Grad der Einflussmöglichkeit für die Gemeinden in der Zwischenzeit nicht besser geworden, doch haben die Bürgermeister der Verbandsgemeinden erkannt, wie notwendig es ist auf der Ebene des Regionalverbandes eine interne Abstimmung über „ewig“ diskutierte Verkehrsprojekte vorzunehmen und schließlich auch eine gemeinsame politische Willenserklärung für deren weitere Planung und Umsetzung zum Ausdruck zu bringen sowie auch in der Örtlichen Raumplanung durch Trassenfreihaltungen u.ä. zu unterstützen. Das grundsätzliche Bekenntnis der RVS-Gemeinden zur vorrangigen Entwicklung des Öffentlichen Verkehrs ist dabei besonders zu erwähnen.

Alle Ziele, Maßnahmen und Empfehlungen dieses Regionalprogramms sind Ergebnisse eines gemeinsamen Planungsprozesses und sollen kräftige Impulse für die künftige Entwicklung unserer Stadt-Umland-Region bewirken.

INHALT (Text- und Kartenteil)

Vorbemerkungen und Änderungsüberblick	9
1. GRUNDSÄTZLICHE ZIELE ZUR ENTWICKLUNG DER REGION	11
1.1 ZIELE ZUR REGIONALEN PLANUNG UND ZUSAMMENARBEIT	11
1.2 STADTREGIONALES STRUKTUR- UND FUNKTIONSMODELL	13
1.2.1 Ziele für die stadtregionale Siedlungsentwicklung	13
1.2.2 Ziele für die stadtregionale Freiraumentwicklung	14
1.2.3 Ziele für die regionalen Gemeindefunktionen	15
2. REGIONALE RAUMORDNUNGSZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DEN SIEDLUNGSBEREICH	19
2.1 REGIONALE ORDNUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER SIEDLUNGSSTRUKTUR	19
2.1.1 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen	19
2.1.2 Stadtregionale Siedlungszentren und ihre funktionalen Aufgaben	21
2.2 RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN ZUR STEUERUNG DER REGIONALEN SIEDLUNGSENTWICKLUNG	25
2.2.1 Richtwerte für den regionalen Wohnungsbedarf der nächsten 10 Jahre (2010-2020)	25
2.2.2 Festlegung von regionalen Vorrangbereichen für künftige Wohngebiete und funktionsgemischte zentralörtliche Gebiete	27
2.2.3 Festlegung von regionalen Siedlungsgrenzen	29
2.3 REGIONALE FLÄCHEN- UND STANDORTSICHERUNG FÜR DIE WIRTSCHAFT	32
2.3.1 Richtwerte zur Ermittlung regional notwendiger Flächen für die Wirtschaft (2010-2020)	32
2.3.2 Festlegung von regionalen Vorrangbereichen für künftige gewerbliche Nutzungen	33
2.3.3 Festlegung von überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten	36
3. REGIONALE RAUMORDNUNGSZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DEN FREIRAUMBEREICH	39
3.1 NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD	39
3.1.1 Sicherung und Verbesserung von Naturhaushalt und Landschaftsbild	39
3.1.2 Festlegung eines Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum	41
3.1.3 Festlegung von ökologischen Vorrangbereichen	44
3.2 FREIZEIT, ERHOLUNG UND TOURISMUS	47
3.2.1 Landschaftsgebundene Freizeit-, Erholungs- und touristische Nutzung	47

3.2.2	Festlegung von Vorrangbereichen bzw. Vorrangachsen für Freizeit und Erholung.....	48
3.3	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, LANDSCHAFTSPFLEGE	52
3.3.1	Freiraumbezogene Zielsetzungen zur Land- und Forstwirtschaft	53
3.3.2	Festlegung von landwirtschaftlichen Eignungsbereichen	49
3.4	ROHSTOFFNUTZUNG UND GRUNDWASSERSICHERUNG	55
3.5	UMWELTBEEINTRÄCHTIGUNGEN UND NATURRÄUMLICHE GEFÄHRDUNGEN.....	57
4.	REGIONALE ZIELE UND EMPFEHLUNGEN FÜR DEN VERKEHRSBEREICH	59
4.1	GRUNDSÄTZLICHE ZIELE ZUR GESTALTUNG DES VERKEHRSSYSTEMS UND DER MOBILITÄTSENTWICKLUNG	59
4.2	ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR.....	62
4.3	MOTORISierter INDIVIDUALVERKEHR.....	65
4.4	RUHENDER VERKEHR - PARK&RIDE.....	66
4.5	WIRTSCHAFTSVERKEHR.....	67
4.6	RADVERKEHR.....	68
5.	KARTENTEIL	
	PLANUNGSKARTE 1 – Funktionale Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung	
	PLANUNGSKARTE 2 – Räumliche Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung	
	ERLÄUTERUNGSKARTE VERKEHR - Regionalbedeutsame Planungsabsichten und Projekte	

VORBEMERKUNGEN UND ÄNDERUNGSÜBERBLICK

Das Regionalprogramm für die Region Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden (RVS) wurde **1999 durch eine Verordnung der Salzburger Landesregierung** für verbindlich erklärt. Es war als längerfristiges, regional abgestimmtes Ordnungs- und Entwicklungskonzept, das erste seiner Art für den Regionalverband.

Acht Jahre später musste wegen der zwischenzeitlich im Landesentwicklungsprogramm neu aufgenommenen Zielsetzung zur „*Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieben*“ eine Teilabänderung dieses Regionalprogramms vorgenommen werden. Zur Sicherung notwendiger Erweiterungsflächen und zur Verhinderung von Konflikten mit anderen Nutzungen wurde daher die Festlegung von „*überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten*“ entwickelt und neu in das Programm aufgenommen. Die geänderte Fassung erhielt **2007 wiederum durch eine Verordnung** der Salzburger Landesregierung ihre Rechtsverbindlichkeit.

Zahlreiche, seit 1999 erfolgte Änderungen von überörtlichen Planungsgrundlagen, wie beispielsweise

- das Sachprogramm „Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum“ (2009),
- das Bayerische Landesentwicklungsprogramm (2006),
- das Salzburger Landesmobilitätskonzept (2006),
- das Salzburger Wirtschaftsleitbild (2003) oder
- das Salzburger Landesentwicklungsprogramm (2003)

haben die Verbandsversammlung schließlich dazu bewogen, die Überarbeitung des Regionalprogramms im Sinne einer notwendigen Aktualisierung vorzunehmen.

Wesentlich zu diesem Entschluss beigetragen haben aber auch die Anstöße und die Mitwirkung des RVS zu den gegenwärtig in Ausarbeitung befindlichen

- Sachprogramm „Raumplanung und Verkehr“
- sowie zu dem bayerisch - salzburgischen „Masterplan“, einem kooperativen Raumkonzept für die Kernregion Salzburg.

Es handelt sich somit bei dem nun vorliegenden Regionalprogramm unter Beibehaltung der überörtlichen Ziel- und Maßnahmenfestlegungen aus dem REP 1999/2007 um eine, den zwischenzeitlich geänderten Planungsgrundlagen **angepasste Aktualisierung, nicht aber um eine generelle Überarbeitung im Sinne einer Neuerstellung.**

Mit dieser Aktualisierung und Ergänzung werden folgende Kapitel und Festlegungen geändert bzw. fortgeschrieben:

Kap.	Sachbereiche	Aktualisierung / Anpassung – Ergänzung - Redaktionelle Verbesserung
1	Grundsätzliche Ziele zur Entwicklung der Region	Redaktionelle Umstellungen, Verbesserungen und Ergänzungen
2.1	Regionale Ordnung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur	Aktualisierung / Anpassung an LEP, REK sowie an Strukturbestand
2.2	Regionale Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung	Aktualisierung / Anpassung von Richtwerten Ergänzung der Def. "Siedlungsgrenze" bezüglich Umgang mit Ausnahmefällen Wegfall bereits konsumierter Vorrangbereiche Wohnen
2.3	Regionale Flächen- und Standortsicherung für die Wirtschaft	Aktualisierung / Anpassung von Richtwerten Wegfall bereits konsumierter Vorrangbereiche Gewerbe
3.1	Naturhaushalt und Landschaftsbild	Ergänzung der Def. "Grüngürtel" bezüglich Umgang mit Ausnahmefällen Aktualisierung / Bestandsübernahme Vorrangbereich Ökologie
3.2	Freizeit, Erholung und Tourismus	Aktualisierung / Bestandsübernahme Vorrangbereiche Erholung
4 (alt)	Regionale Ziele und Maßnahmen zum Sachbereich Wirtschaft	Entfällt als eigenes Kapitel: Berücksichtigung bei Kap. 2.3, Kap. 3.2 und Kap.3.3
4 (neu)	Regionale Ziele und Empfehlungen zum Sachbereich Verkehr	Großteils Neubearbeitung – gemeinsame Willensbekundung für eine Reihe von regionalbedeutsamen Planungsabsichten und Projekte
5	Kartenteil	Aktualisierung Planungskarte 1 und 2, Neuherstellung "Erläuterungskarte Verkehr"

1. GRUNDSÄTZLICHE ZIELE ZUR ENTWICKLUNG DER REGION SALZBURG STADT UND UMGEBUNGSGEMEINDEN

1.1 Ziele zur regionalen Planung und Zusammenarbeit

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Der Kernregion "Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden" kommt für die gesamte Entwicklung des Landes bzw. der gesamten grenzüberschreitenden Europaregion Salzburg eine Schlüsselrolle zu. Standortvorteile, Attraktivität und Dynamik der Region und des Oberzentrums Salzburg müssen als Impulsgeber der räumlichen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung des gesamten Landes genutzt, gesichert und gemeinsam weiterentwickelt werden

Die Stadtregion liegt an einem Schnittpunkt europäischer Verkehrswege, sie hat eine hohe internationale Bekanntheit in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht und hat eine erfolgreiche Entwicklung genommen. Diese Entwicklung soll mit einer weiteren Stärkung der bestehenden Qualitäten fortgesetzt und durch alle lokalen und regionalen Institutionen unterstützt werden.

Die stetig steigenden Ansprüche der Wirtschaft an den Standort erfordern ein Weiterentwickeln bestehender Flächen in Richtung höherwertiger Nutzungen und Verdichtungen sowie laufende Verbesserungen bei den Infrastrukturvoraussetzungen.

Die gemeinsame Regionalplanung hat dabei ohne Berücksichtigung der Gemeindegrenzen zu erfolgen, d.h. die Planungsregion ist als zusammengehörender Funktionsraum zu verstehen, in dem sich die Gemeinden entsprechend ihrer Eignung ergänzen, ausgleichen und zu einer Standortoptimierung beitragen (geordnete Suburbanisierung). Es gilt, die Siedlungs-, Freiflächen- und Verkehrssystementwicklung regional zu verfolgen.

Die 11 Gemeinden des Regionalverbandes verpflichten sich dazu, die regionale Kooperation und Verantwortung zu stärken, gemeinsam voranzubringen und einen fairen Interessensausgleich zu suchen. Regionalplanung ermöglicht im Sinne der Subsidiarisierung ein höheres Maß an Eigenverantwortung für die Gemeinden.

Regionalplanung muss "effektiv" sein, d.h. sie ist nur wirksam, wenn die rechtsverbindlichen Festlegungen innerhalb des S. ROG 2009 oder durch Verknüpfung mit diesem exekutierbar sind.

Den Planungsaussagen des gemeinsamen Regionalprogramms werden dabei eine hohe Kontinuität und ein längerfristiger Planungshorizont zugrunde gelegt. Dennoch muss das Regionalprogramm dem Charakter eines dynamisch-problemorientierten Planungsinstruments gerecht werden können.

DAZU IST / SIND:

- ① der Regionalverband als legitimer Vertreter regionaler Anliegen nach innen und nach außen zu stärken und zu nutzen;
- ① der Regionalverband von Anfang an über raumordnungsrelevante Entwicklungs- und Planungsabsichten der Gemeinden zu informieren, um raumwirksame Maßnahmen mit dem Regionalprogramm und unter den Regionsgemeinden abstimmen und um vorhandene Gestaltungsspielräume besser nutzen zu können;
- ① innerhalb des Regionalverbandes auch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden hinsichtlich kommunaler Kooperationen und auch einer gemeinsamen Aufschließung und Nutzung grenzüberschreitender Gewerbegebiete und hinsichtlich einer regionalen Flächenmobilisierung anzustreben sowie die Möglichkeiten einer Kosten-Nutzen-Aufteilung von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung zu nutzen;
- ① der Regionalverband direkt in die Planungsaktivitäten der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein einzubeziehen, um dort die Abstimmung der Entwicklungsabsichten mit den Interessen der RVS-Region wahrnehmen bzw. eigene Vorstellungen einbringen zu können,
- ① mit benachbarten Regionalverbänden überregionale Planungsmaßnahmen wie z.B. die Festlegung von Trassenkorridoren für hochrangige Versorgungsinfrastrukturen abzustimmen.

1.2 Stadregionales Struktur- und Funktionsmodell

1.2.1 Ziele für die stadregionale Siedlungsentwicklung

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang von Entwicklungsachsen mit leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmitteln.

Dazu werden festgelegt (siehe 2.1.1):

- überregionale Entwicklungsachsen (gemäß LEP 2003)
- regionale Entwicklungsachsen

Punktuelle Verdichtung und Stärkung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgung an ausgewählten Zentren entlang dieser Entwicklungsachsen, aber keine bandartige Entwicklung.

Die Siedlungszentren gliedern sich in (siehe 2.1.2)

- die Stadt Salzburg und ihre städtischen Zentren (Übergeordnete Zentren, Mittlere Zentren und Stadtteilzentren)
- die Zentren der Umgebungsgemeinden (Gemeindehauptorte und Gemeindenebenzentren)

Zusammenführung bzw. **Mischung** von Wohnbereichen, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen zur Minderung des Mobilitätsweges und zur Sicherung einer ausreichenden Eigengröße für eine gute Infrastrukturausstattung und Versorgung.

Entlastung der Räume zwischen den Entwicklungsstandorten vor weiterer Zersiedelung. **Vermeidung** einer flächenhaften bzw. ringförmigen Ausbreitung der **Zersiedelung**.

Zur Steuerung der regionalen Siedlungsentwicklung werden festgelegt (siehe 2.2.2 , 2.2.3 und 2.3.2)

- regionale Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete und gewerbliche Nutzungen
- regionale Siedlungsgrenzen

Sicherung ausreichend **großer Freiflächen** zur Erhaltung der unverbauten Landschaft und zur Sicherung ihrer hohen Bedeutung für ökologische Ausgleichs- und Erholungsfunktionen zwischen den Entwicklungsachsen und den Siedlungsgebieten.

Dazu wird im Stadtumland ein regionaler Grüngürtel festgelegt.

Verstärkte Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips und der Ressourcenschonung im Siedlungswesen.

1.2.2 Ziele für die stadregionale Freiraumentwicklung

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Der einzigartige **Charakter der Landschaft** der Region soll in seiner Gesamtheit erhalten werden. Er trägt wesentlich zur „Identität“ der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum bei.

Das regionstypische Landschaftsbild soll auch in Zukunft Grundlage für die hochwertige Erholungslandschaft sein. Es ist geprägt durch:

- die vielfältige Landschaftsstruktur des Salzburger Beckens mit seinen Inselbergen und den umrahmenden Gebirgszügen,
- die reiche Strukturierung der Kulturlandschaft als Ergebnis der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und
- die aus dem Umland bis weit in die Stadt hereinreichenden, unverbauten Grünbereiche.

Die **Lebensqualität der Bevölkerung** soll durch siedlungsnahen Freiflächen gesichert und die regionale Vernetzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur angestrebt werden. Ein „Lebensraum der kurzen Wege“ soll Erholung in räumlicher Nähe ermöglichen.

Weitere **Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Umwelt** sollen vermieden werden und bei bestehenden Beeinträchtigungen und Defiziten durch geeignete Maßnahmen Verbesserungen angestrebt werden. Die Nutzbarkeit der Ressourcen (Luft, Wasser, Boden, Rohstoffe) soll auch für künftige Generationen nachhaltig sichergestellt werden.

Die **Land- und Forstwirtschaft** soll weiterhin der überwiegende Träger der vielfältigen Kulturlandschaft sein. Die Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft sollen gerade im Stadt-Umland so gestaltet werden, dass durch die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen die Pflege der Landschaft, die Erhaltung des kulturellen Erbes und die Stabilität des Naturhaushaltes gesichert werden kann.

Zur Gliederung des Freiraumes, zur Festlegung einer vorrangigen Funktion (Ökologie, Freizeit und Erholung, Landwirtschaft) und möglichst zur Vernetzung einzelner Funktionen sollen Vorrang- bzw. Eignungsbereiche festgelegt werden.

Die Festlegungen dazu sind (siehe 3.1, 3.2 und 3.3)

- *Ökologische Vorrangbereiche*
- *Vorrangbereiche und Vorrangachsen für Freizeit und Erholung*
- *landwirtschaftliche Eignungsbereiche*

1.2.3 Ziele für die besonderen regionalen Funktionen der Gemeinden

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Die Stadt Salzburg ist als **Oberzentrum** des Landes bzw. als Zentrum einer grenzüberschreitenden Europaregion in allen Funktionen auszubauen, ihre bestehenden Qualitäten sind laufend zu stärken und zeitgemäß zu ergänzen.

Die **Stadtrandgemeinden bzw. die Gemeinden des „Stadt-Umland-Bereichs“** (gem. LEP 03) sind generell als Ergänzungsgemeinden der Landeshauptstadt zu verstehen und sollen in ihren gemeindlichen Entwicklungen verstärkt die kernstädtischen Funktionen - Wohnen, Arbeitsmarkt für alle Wirtschaftssektoren, Bildung und regional bedeutende Einrichtungen der Sozialinfrastruktur - berücksichtigen.

Durch die **Ausweisung von Gemeindefunktionen** soll eine funktionale Arbeitsteilung im Raum planerisch unterstützt werden. Sie soll die vorhandenen besonderen Qualitäten von Standorten und die dementsprechende infrastrukturelle Ausstattung sichern helfen.

Dazu sind folgende Funktionspotenziale der Gemeinden weiterzuentwickeln:

Gemeinde Anif

- Regionalbedeutsame Funktion als Wohnstandort
- Regionalbedeutsame Funktion als Arbeitsplatzstandort
- Regionalbedeutsame Funktion im Bereich Naherholung, Freizeit und Tourismus

Gemeinde Anthering

- Regionalbedeutsame Funktion als Wohnstandort
- Regionalbedeutsame Funktion als Arbeitsplatzstandort
- Regionalbedeutsame Flächenpotenziale (Wohnen, Gewerbe) im Einzugsbereich der Lokalbahn
- Regionalbedeutsame Funktion im Bereich Landwirtschaft

Gemeinde Bergheim

- Regionalbedeutsame Funktion als Wohnstandort
- Regionalbedeutsame Funktion als Arbeitsplatzstandort
- Regionalbedeutsame Flächenpotenziale (Wohnen, Gewerbe) im Einzugsbereich der Lokalbahn
- Regionalbedeutsame Funktion im Bereich Entsorgung und Umwelttechnik (Umweltschutzanlagen Siggerwiesen)
- Regionalbedeutsame Funktion im Bereich Naherholung, Freizeit und Tourismus

Gemeinde Elixhausen

- Regionalbedeutsame Funktion als Wohnstandort
- Regionalbedeutsame Funktion als Arbeitsplatzstandort

Gemeinde Elsbethen

- Regionalbedeutsame Funktion als Wohnstandort
- Regionalbedeutsame Funktion als Arbeitsplatzstandort
- Regionalbedeutsame Funktion im Bereich Landwirtschaft

Marktgemeinde Eugendorf

- Regionalbedeutsame Funktion als Wohnstandort
- Regionalbedeutsame Funktion als Arbeitsplatzstandort
- Regionalbedeutsame Funktion im Bereich Landwirtschaft
- Regionalbedeutsame Funktion im Bereich Naherholung, Freizeit und Tourismus

Marktgemeinde Grödig

- Regionalbedeutsame Funktion als Wohnstandort
- Regionalbedeutsame Funktion als Arbeitsplatzstandort
- Regionalbedeutsame Funktion für die Wasserversorgung (Untersbergquellen)
- Regionalbedeutsame Funktion im Bereich Naherholung, Freizeit und Tourismus

Gemeinde Großmain

- Regionalbedeutsame Funktion als Wohnstandort
- Regionalbedeutsame Funktion als Standort für Gesundheitseinrichtungen
- Regionalbedeutsame Funktion im Bereich Naherholung und Tourismus

Gemeinde Hallwang

- Regionalbedeutsame Funktion als Wohnstandort
- Regionalbedeutsame Funktion als Arbeitsplatzstandort

Gemeinde Wals-Siezenheim

- Regionalbedeutsame Funktion als Wohnstandort
- Regionalbedeutsame Funktion als Arbeitsplatzstandort
- Regionalbedeutsame Funktion als vielfältige Ergänzungsgemeinde für die Landeshauptstadt Salzburg
- Regionalbedeutsame Funktion im Bereich Landwirtschaft
- Regionalbedeutsame Funktion im Bereich Naherholung, Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie Tourismus

Stadtgemeinde Salzburg

- Überregional bedeutsame Funktion als Landeshauptstadt und als Oberzentrum der Europaregion Salzburg
- Überregional bedeutsame Funktion als Wohnstandort mit forcierter Innenentwicklung und Weiterentwicklung der Stadtqualitäten
- Überregional bedeutsame Funktion als vielfältiger Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort
- Überregional bedeutsame Funktion als Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsstandort

- Überregional bedeutsame Funktion als Tourismus-, Messe- und Kongressstandort
- Überregional bedeutsame Funktion in allen Bereichen der sozialen Infrastruktur
- Überregional bedeutsame Funktion in der Verkehrssystementwicklung
- Überregionale Bedeutung der Salzburger Kulturlandschaft

2. REGIONALE RAUMORDNUNGSZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DEN SIED- LUNGSBEREICH

2.1 Angestrebte regionale Ordnung und Weiterent- wicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen

ZIELE

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Entlang von Entwicklungsachsen sollen sich punktuell verdichtet und konzentriert die regionalen und örtlichen Siedlungsbereiche ausbilden und Entwicklungsimpulse, insbesondere Funktionsmischungen und -bündelungen beim Infrastrukturausbau, gefördert werden.

Hier sollen sich die Baulandwidmung, die regionalen und örtlichen Vorrangbereiche für künftige Wohn- und Gewerbegebiete, eine höhere Baudichte und die Infrastruktureinrichtungen konzentrieren.

MASSNAHMEN DES LEP2003

Im Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003 werden bereits großräumige bzw. überregionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie dienen zur Ordnung von verdichteten Siedlungsbereichen mit dem Ziel, die zukünftige Bautätigkeit an den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs zu orientieren.

Überregionale bzw. großräumige Entwicklungsachsen

Entwicklungssachse Nord-Ost im Bereich entlang der Westbahn ausgehend von der zentralen Stadt - **Itzling/Schallmoos/Kasern – Hallwang – Eugendorf** (- Seekirchen – Neumarkt – Straßwalchen - OÖ)

Entwicklungssachse Nord im Bereich entlang der Lokalbahn ausgehend von der zentralen Stadt – **Itzling – Hagenau – Bergheim – Anthering** (- Oberndorf – Bürmoos - Lamprechtshausen)

Entwicklungssachse West im Bereich entlang der Hauptbahnstrecke nach Bayern ausgehend von der zentralen Stadt - **Lehen/Maxglan - Lieferung** (Münchner Bundesstraße)/ **Taxham** (- Freilassing - Traunstein)

Entwicklungssachse Süd im Bereich entlang der Alpenstraße ausgehend von der zentralen Stadt - nach Glasenbach und entlang der Tauernbahnstrecke **Elsbethen** (- Puch – Oberalm – Hallein - Innergebirg)

Entwicklungssachse Ost im Bereich der Wolfgangsee Straße (B 158) ausgehend von der zentralen Stadt über Koppl, Hof, Fuschl am See, St. Gilgen, Strobl mit weiterer Entwicklungstendenz in den angrenzenden oberösterreichischen Raum.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

Regionale bzw. kleinräumige Entwicklungssachsen

Zur kleinräumigen regionalen Ordnung der ausgedehnten Siedlungsstruktur werden bei Vorhandensein eines ausreichenden Entwicklungspotentials, zur Bündelung der Verkehrsströme, und zur punktuellen Verdichtung des Wohn-, Versorgungs- und Arbeitsplatzangebots in den Gemeindehauptorten und Gemeindenebenzentren sowie in Fortsetzung von Ordnungszielen in den Nachbarregionen folgende regionale Entwicklungssachsen festgelegt:

Ausgehend von der zentralen Stadt der **Bereich Maxglan - Innsbrucker Bundesstraße - Himmelreich/Viehhausen bzw. Wals/Walserfeld** (- Bad Reichenhall)

Ausgehend von der zentralen Stadt der **Bereich Kasern/Lengfelden - Mattseer Landestraße - Elixhausen** (- Obertrum – Mattsee - OÖ)

Ausgehend von der zentralen Stadt der **Bereich Gnigl - Linzer Bundesstraße - Mayrwies - Esch – Eugendorf – Eugenschlag** (- Henndorf - Neumarkt)

Ausgehend von der zentralen Stadt der **Bereich Salzburg Süd/Alpen – straße – Anif – Niederalm** (- Rif - Hallein) sowie **Anif - Berchtesgadener Bundesstraße - Neu Anif - Grödig – St. Leonhard**

2.1.2 Stadtregionale Siedlungszentren und ihre funktionalen Aufgaben

ZIELE

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Die Festlegung und die grundsätzliche Konzentration des Ausbaus auf die Siedlungszentren bzw. ein gestuftes System von Zentren (städtischen Zentren, Zentren der Umgebungsgemeinden und Standorten mit ergänzenden überörtlichen Funktionsbereichen) entlang der Entwicklungsachsen sollen zur Ordnung und **Verdichtung der weiteren regionalen Siedlungsstruktur**, für attraktive Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft und zur verkehrsvermindernden Sicherung der Versorgung der Bevölkerung in möglichst minimaler Entfernung beitragen (Versorgungs-, Wohn- und Arbeitsplatzfunktion).

2.1.2.1 Zentralörtliche und funktionale Aufgaben der Stadt Salzburg und ihrer städtischen Zentren

ZIELE

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Die Landeshauptstadt Salzburg soll als herausragender Zentraler Ort der Stufe A bzw. als Kernstadt für die unmittelbare Stadtregion und für den gesamten Zentralraum sowie als Oberzentrum für das gesamte Bundesland und die bayerischen Grenzgemeinden so gesichert und ausgebaut werden, dass es seine Versorgungsaufgabe hinsichtlich des Bedarfes an spezialisierten Gütern und Leistungen für die Region, für das gesamte Land sowie als Teil einer grenzüberschreitenden Großregion und europäischen Entwicklungsachse voll wahrnehmen kann. Zusätzlich soll die Wohnfunktion der Stadt in besonderem Maße verstärkt entwickelt werden.

Regionale Sicherung der **städtischen Zentren** (Übergeordnete Stadtzentren, Mittlere Stadtzentren, Stadtteilzentren) als zentralörtliche Kernbereiche mit ihren regionalen Versorgungs-, Wohn- und Arbeitsplatzfunktionen.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ① Als **Übergeordnete Stadtzentren** mit einer überregionalen Versorgungs- und Arbeitsplatzfunktion gelten:

- Altstadt
- Neustadt
- Bereich Hauptbahnhof
- Taxham - Europark

- ② Als **Mittlere Stadtzentren** mit einer regionalen bzw. gesamtstädtischen Arbeitsplatz- und Versorgungsfunktion gelten:

- Alpenstraße
- Itzling-Bahnhof / Schillerstraße

- ③ Als **Stadtteilzentren** (bzw. "Lokale Stadtzentren mit Entwicklungsschwerpunkt" an regionalen Entwicklungsachsen) mit einer Arbeitsplatz- und Versorgungsfunktion für einen Stadtteil einschließlich eines Teiles des benachbarten Umlandes gelten im zentralen und äußeren Stadtbereich:

- Lehen: Ignaz-Harrer-Straße / Rudolf-Biebl-Straße / Schumacherstraße
- Maxglan-Riedenburg: Maxglaner Hauptstraße / Neutorstraße
- Gnigl: S-Bahnhaltestelle "Gnigl" / Linzer Bundesstraße
- Aigen: Bahnhof Aigen / Aigner Straße ("Lokales Stadtzentrum mit Entwicklungsschwerpunkt" an regionaler Entwicklungsachse)

2.1.2.2 Zentralörtliche und funktionale Aufgaben der Zentren der Umgebungsgemeinden

ZIEL

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

In den Umgebungsgemeinden sollen **Gemeindehauptorte als voll- bis sehr gut ausgestattete Grund- und Nahversorgungszentren** gesichert und in ihrer Versorgungs-, Wohn- und Arbeitsplatzfunktion weiter ausgebaut und verdichtet werden.

VERBINDLICHE MASSNAHME

- ⊕ Als Gemeindehauptorte werden festgelegt:

Wals, Bergheim, Anthering, Elixhausen, Hallwang (in Funktionsteilung mit Mayrwies-Esch), Eugendorf, Elsbethen, Anif, Grödig, Großgmain

ZIEL

(verbindlich gemäß § 8 Abs. 2 ROG 2009)

In den Umgebungsgemeinden sollen **Gemeindenebenzentren** als zumindest einfache Grund- und Nahversorgungszentren („Basiszentren“) gesichert und in ihrer Versorgungs-, Wohn- und Arbeitsplatzfunktion ausgebaut und verdichtet werden.

VERBINDLICHE MASSNAHME

- ⊕ Als Gemeindenebenzentren werden festgelegt:

Siezenheim, Himmelreich, Walsersfeld; Lengfelden; Lehen (Anthering); Mayrwies, Esch; Glasenbach; Niederalm; Fürstenbrunn, St. Leonhard

ZIEL

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Zur Konzentration und Nutzung des vorhandenen Entwicklungspotentials sollen sowohl die Gemeindehauptorte als auch die Gemeindenebenzentren **im Bereich der Entwicklungsachsen tragfähige Eigengrößen und höhere Mindestbebauungsdichten erreichen.**

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ① Dazu ist für größere ungenutzte Bauflächen in den Siedlungszentren (Gemeindehauptorte und -nebenzentren) der unmittelbaren Stadtumlandgemeinden eine durchschnittliche Netto-Geschoßflächenzahl von 0,5 anzustreben.
- ① In den übrigen Umlandgemeinden ist in den Siedlungsschwerpunkten eine durchschnittliche Netto-Geschoßflächenzahl von 0,4 das Ziel.
- ① Aus wirtschaftlichen Überlegungen ist für Gemeindenebenzentren (Basiszentren) als regionale **Grundeinheit für die Siedlungsentwicklung eine Größe von rund 1.500 Einwohnern** im fußläufigen Einzugsbereich anzustreben:

Das entspricht etwa der Mindestgröße und dem Mindesteinzugsbereich für eine Basisausstattung mit

- kleinerem Nahversorger oder Bäckerei
- Kindergarten, Spielplatz
- prakt. Arzt, Bankfiliale

- ① Für den Gemeindehauptort als vollausgestattetes Grund- und Nahversorgungszentrum ist eine Mindesteigengröße im fußläufigen Einzugsbereich von rund 2.500 Einwohnern anzustreben:

Erst dann ist die wirtschaftlich notwendige Größe für öffentliche und privatwirtschaftliche Dienstleistungseinrichtungen wie

- Gemeindeamt, Postpartner, Pfarramt
- Volksschule, mehrgruppiger Kindergarten
- mittelständischer Nahversorger mit vollem Lebensmittelsortiment, Fleischer, Friseur, Elektrogeschäft, Tankstelle, Auto- od. Landmaschinenwerkstätte, Tischlerei
- wirtschaftliche ÖV-Erschließung
- je nach weiterem Einzugsbereich Hauptschule, Zahnarzt, Apotheke, Seniorenwohnheim, Gendamerieposten...

gewährleistet.

2.2 Räumliche Festlegungen zur Steuerung der regionalen Siedlungsentwicklung

2.2.1 Richtwerte zur Abschätzung des regionalen Wohnungsbedarfes für die nächsten 10 Jahre (2010-2020)

ZIELE

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Die Wohnbautätigkeit soll auf die Stadt Salzburg, die Ergänzungsgemeinde Wals-Siezenheim und die Gemeindezentren entlang der Entwicklungsachsen konzentriert werden.

Der längerfristige Wohnbaulandbedarf der Region soll gesichert werden und der bayerische Teil des Stadt- und Umlandbereiches in diese Sicherung miteinbezogen werden.

DARAUS ERGEBEN SICH (siehe Erläuterungstabelle)

- ☉ für die Gemeinden der Region Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden - auch unter Berücksichtigung der Potenzialabschätzungen des grenzüberschreitenden "Masterplan für ein kooperatives Raumkonzept Kernregion Salzburg" - folgende regional angestrebte Wohneinheiten als maximale bzw. minimale Richtwerte zur Berechnung des 10-Jahres-Wohnbaulandbedarfes (gem. § 29 Abs.2 ROG 2009):

Richtwerte für die regional angestrebten Wohneinheiten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung	
Gemeinden	regional angestrebte Wohneinheiten für den 10-Jahresbaulandbedarf 2010-2020
Anif	max. 15% = rd. 250
Anthering	max. 15% = rd. 220
Bergheim	max. 15% = rd. 250
Elixhausen	max. 15% = rd. 180
Elsbethen	max. 15% = rd. 300
Eugendorf	max. 15% = rd. 350
Grödig	max. 15% = rd. 350
Großgmain	max. 15% = rd. 150
Hallwang	max. 15% = rd. 250
Wals-Siezenheim	(max. 35% = rd. 1.650) <u>regional angestrebt:</u> min. 17% = rd. 800
Stadt Salzburg	<u>regional angestrebt:</u> min. 8.100
RVS	rd. 11.200

Quelle: eigene Berechnungen aufgrund "Proberegisterzählung" 2006 (Statistik Austria) und Richtwerte des Sachprogramms "Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum", Salzburg 2009

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ① Zur stärkeren Konzentration zukünftiger Wohnungszuwächse im **Oberzentrum Stadt Salzburg** sind der Ermittlung des 10-Jahres-Baulandbedarfes zumindest 8.100 Wohneinheiten zugrunde zu legen, wobei aber infolge des sehr begrenzten Baulandflächenpotentials der Stadt eine hochwertige Nachverdichtung und Umnutzung von größeren innerstädtischen Flächen zu forcieren ist
- ① Um ihre Funktion als Ergänzungsgemeinde für das Oberzentrum Salzburg wahrnehmen zu können, ist in der **Nachbargemeinde Wals-Siezenheim** zumindest rund die Hälfte des überregional vorgegebenen Richtwertes von maximal 35% Wohnungszuwachs für den nächsten 10-Jahres-Baulandbedarf anzustreben.
- ① Zur Verlangsamung des Wachstums ist in den **sonstigen Umgebungsgemeinden** die Beschränkung der Siedlungsentwicklung hauptsächlich auf den gemeindeeigenen Bedarf vorzunehmen (Obergrenze: 15% Wohnungszuwachs), wobei hier vor allem schwerpunktmäßig die Gemeindehauptorte und -nebenzentren im Bereich der Entwicklungsachsen auszubauen sind.
- ① Gemäß Sachprogramm "Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum" können die unmittelbaren Stadtumlandgemeinden im Einzelfall aufgrund entsprechender Vereinbarung mit der Kernstadt Salzburg eine von der o.a. Obergrenze abweichende regionale Verteilung des Wohnbaulandbedarfes vornehmen. Der Wohnungszuwachs darf in einem solchen Fall bis zu 20% betragen.
- ① Der 10-Jahresbedarf für Wohnbauland (Erweiterungsbedarf) der RVS-Gemeinden beträgt rund 120 - 150 ha; dieser ist in der Region zu sichern. Er ist auch als Orientierungswert für die langfristige Sicherung von regionalen Vorrangbereichen für künftige Wohngebiete in der Region heranzuziehen.

EMPFEHLUNG (unverbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

- ① Gemäß grenzüberschreitendem Masterplan für ein „kooperatives Raumkonzept Kernregion Salzburg“ sollen die bayerischen Nachbargemeinden mit einer Wohnbauleistung von rund 2.500 Wohnungen in den nächsten 10 Jahren auf der Entwicklungsachse Freilassing-Teisendorf bzw. Freilassing-Piding-Ainring-Reichenhall zur regionalen Siedlungsentwicklung beitragen.

2.2.2 Festlegung von regionalen Vorrangbereichen für künftige Wohn- und funktionsgemischte zentralörtliche Gebiete

ZIEL

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

In der Stadt und in den Siedlungszentren (Gemeindehauptorte und -nebenzentren) entlang der Entwicklungsachsen sollen in ausreichendem Umfang regionale Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete und für funktionsgemischte zentralörtliche Bereiche festgelegt und langfristig vor zweckwidriger Nutzung gesichert werden.

In diesen Vorrangbereichen soll der geförderte Wohnbau – insbesondere der Anteil des geförderten Mietwohnungsbaus – besonders berücksichtigt werden.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ① Freihaltung von Vorrangbereichen vor zweckwidrigen Nutzungen zur langfristigen Flächenvorsorge für den Wohnbau und den damit verträglichen Durchmischungen von Wohnen, Arbeiten und Versorgen.
- ① Vorrangige Mobilisierung bzw. Neuausweisung von Wohnbauland in diesen Vorrangbereichen durch die Vertragsraumordnung und andere bodenpolitische Maßnahmen zur Deckung des zu erwartenden 10-Jahres-Baulandbedarfes.
- ① In den Gebieten abseits der Gemeindehauptorte und Gemeindenebenzentren der Umgebungsgemeinden soll sich die Siedlungsentwicklung auf ein zweckmäßiges Auffüllen und Abrunden bestehender Siedlungen beschränken.
- ① Eine effiziente bauliche Ausnutzung (Verdichtung, flächensparende Bauformen) hat in diesen Bereichen höchste Priorität.

WIRKUNGEN DER VORRANGBEREICHE FÜR KÜNFTIGE WOHNGBIETE AUCH ALS FUNKTIONSGEMISCHTE ZENTRALÖRTLICHE BEREICHE

Ein Vorrangbereich ist definitionsgemäß ein Bereich mit besonderer Wertigkeit für einen bestimmten Zweck, der langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten ist und bei dem der funktionsgerechten Nutzung eindeutig der Vorrang einzuräumen ist. Es sind grundsätzlich alle Baulandwidmungen möglich, die diesem Zweck entsprechen. Außerdem sind Grünlandwidmungen möglich, die die Zweckerreichung nicht verhindern.

Eine funktionsgemischte Nutzung von „Wohnen“, „Arbeiten“ und „Versorgen“ ist grundsätzlich möglich und jedenfalls für größere Flächen in den Siedlungszentren an-

zustreben, sofern sich die konkreten Bau- und Nutzungsabsichten aus Immissionschutzgründen nicht gegenseitig ausschließen.

- ① In folgenden Ortslagen der Gemeinden befinden sich Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete bzw. Gebiete, die auch eine zentralörtliche Versorgungsfunktion wahrzunehmen haben (siehe Planungskarte 2):

Stadt Salzburg

Bereich Sam-Langwied, Bereich Aigen, Bereich Nonntal-Leopoldskron-Morzg-Gneis, Bereich Maxglan, Bereich Liefering, Bereich Itzling

Entwicklungssachse Nord - Lokalbahnachse

Bergheim: Hauptort, Fischachsiedlung
Anthering: Hauptort

Entwicklungssachse Mattseer Landesstraße

Bergheim: Lengfelden
Elixhausen: Hauptort, Sachsenheim

Entwicklungssachse Nord-Ost - Westbahnachse und**Entwicklungssachse Linzer Bundesstraße**

Hallwang: Hauptort, Mayrwies
Eugendorf: Hauptort

Entwicklungssachse Süd - Alpenstraße-Tauernbahnachse

Elsbethen: Hauptort

Entwicklungssachse Salzachtal- u. Berchtesgadener Bundesstraße

Anif: Hauptort, Niederalm
Grödig: Hauptort

Entwicklungssachse Innsbrucker und Wiener Bundesstraße

Wals: Hauptort mit Walserfeld, Siezenheim, Himmelreich-Viehhausen

2.2.3 Festlegung von regionalen Siedlungsgrenzen

ZIELE

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Die Festlegung von **regionalen Siedlungsgrenzen in den Siedlungszentren entlang der Entwicklungsachsen** dient den Zielen:

- der Erreichung der regional angestrebten Siedlungsstruktur,
- einer geordneten, flächen- und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung (haushälterischer Umgang mit Grund und Boden),
- der Schaffung von langfristig klaren Siedlungsrändern,
- der Vermeidung weiterer Zersiedlung mit hohen finanziellen Belastungen der Gemeinden durch die notwendigen Infrastrukturerschließungen,
- der konsequenten Nutzung der regionalen Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete,
- der Erhaltung ökologisch und erholungsmäßig wertvoller Grünbereiche,
- der Verhinderung einer nachhaltigen Beeinträchtigung von naturräumlichen Gegebenheiten sowie des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Vermeidung hoher Immissionsbelastungen vor allem entlang bestehender oder großräumig geplanter überörtlicher Verkehrslinien.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ① Zur Erreichung der regional angestrebten Siedlungsstruktur und der damit verbundenen Zielsetzungen werden regionale Siedlungsgrenzen in den Gemeindehauptorten und Gemeindenebenzentren entlang der Entwicklungsachsen festgelegt.

WIRKUNGEN DER REGIONALEN SIEDLUNGSGRENZEN

Die regionalen Siedlungsgrenzen sind langfristige maximale Bauland-Grünland-Grenzen, ein Überspringen dieser Siedlungsgrenzen ist grundsätzlich nicht möglich.

Im Ausnahmefall ist ein Überschreiten der Siedlungsgrenze gestattet, wenn es sich um eine an die Siedlungsgrenze

- anschließende Fläche und
- eine Maßnahme im Interesse der Gemeinde, nämlich entweder um:
 - eine Einrichtung der Sozialen Infrastruktur (Krankenhaus, Schule, Kindergarten u.ä.)

- oder um die Realisierung eines Baulandmodells auf gemeindeeigenem Grund handelt.

- ① **Regionale Siedlungsgrenzen werden in nachstehenden Gemeinden festgelegt** (siehe Planungskarte 2 „Räumliche Festlegungen zur Regionalentwicklung“):

Anif	Anthering
Bergheim	Elixhausen
Elsbethen	Eugendorf
Hallwang	Wals-Siezenheim

<u>Gemeinde/ Ortsteil</u>	<u>Regionale Siedlungsgrenze</u>
Anif u.-Niederalm	Grenze des regionalen Grüngürtels und im Bereich Anif-Süd tangentielle Verbindung zwischen Halleiner Straße und Fürstenweg im Bereich des Sportplatzweges, für die Schul- und Sportanlagen südlich davon soll aber eine Erweiterung möglich bleiben.
Anthering-Hauptort	Nördliche Verbindungslinie im Bereich Feldstraße-Sportplatz-Stockerweg-Reinthal, im Osten bzw. bergwärts Grenze bestehender Baulandwidmung (FWP nach ROG 1998), im Süden Verbindungslinie zwischen bestehenden südlichsten Siedlungsteilen
Anthering- Lehen	Nördliche Verbindungslinie Bereich Kroisbachsiedlung-Horneggergründe-Stainach, im Osten bzw. bergwärts Verbindungslinie Stainach-Bereich Mitterstraße
Bergheim-Lengfelden	Grenze des regionalen Grüngürtels, im Hangbereich zum Voggenberg Grenze der bestehenden Baulandwidmung, im Bereich Fischach-Teich-u. Bachfeldweg Grenze der bestehenden Baulandwidmung
Elixhausen-Sachsenheim	Tangentallinie westlich des Gemeindehauptortes im Bereich des Baches; Tangentallinie östlich des Gemeindehauptortes von Auberg bis Elixhausen
Elsbethen - Gen. Albori Straße (Wasserschutzgebiet)	Südliche Grenze der bestehenden Baulandwidmung zwischen Eisenbahnlinie und Römerwegsiedlung
Elsbethen-Hauptort	Radiallinie nördliche Goldensteinstraße-Waldgrenze am Hengstberghang-Kehlbach-Wiesenwegsiedlung
Elsbethen- Haslach	Verbindungslinie Zufahrt Gewerbegebiet-Halleiner Landesstraße -östliche Waldgrenze im Bereich Franz Fischerstraße

Eugendorf-Hauptort mit Straß und Eugenbach	Verbindungsline nördliche Baulandgrenze Straß (FWP nach ROG 98) und westliche Bebauungsgrenze Eugendorf im Bereich Dürnbichlstraße-Landstraße-Bahnhof sowie nördliche Baulandgrenze von Eugenbach und östliche Baulandgrenze im Bereich Gewerbegebiet Eugendorf-Nord an L 102 (Obertrumer Landesstraße)
Grödig-Hauptort	Grenze des regionalen Grüngürtels bzw. des Wasserschutzgebietes Grödig/St. Leonhard im Bereich südlich des Hauptortes und östlich von Gartenau bzw. nördlich von St.Leonhard
Hallwang-Mayrwies	Grenze des regionalen Grüngürtels
Hallwang-Oberesch	Grenze des regionalen Grüngürtels im Westen, nordwestliche Baulandwidmungsgrenze entlang Ischlerbahnweg, südöstliche Verbindungsline am Heuberg hang zwischen Höllbacherweg und Zillingbergweg
Wals-Hauptort	Grenze des regionalen Grüngürtels nördlich von Grünau, Verbindungsline Käferheimstraße/Badesees-Oberfeldstraße-Walserstraße/Ederweg südlich des Hauptortes
Wals - Himmelreich/ Viehhausen	Tangentiaallinie im Osten, Süden und Westen Viehhausens bzw. von Loigerstraße über Laschenskystraße bis Viehhauserstraße
Siezenheim	Grenze des regionalen Grüngürtels

2.3 Regionale Flächen- und Standortsicherung für die Wirtschaft

2.3.1 Richtwerte zur Ermittlung regional notwendiger Flächen für die Wirtschaft (2010 – 2020)

ZIELE

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Die Region Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden soll in ihrer Funktion als hochwertiger Wirtschaftsstandort (Versorgungs- und Arbeitsplatzfunktion) für den gesamten Zentralraum gesichert werden und auch die Flächenpotenziale der bayerischen Umlandgemeinden in die Standortentwicklung verstärkt miteinbezogen werden.

Allen Gemeinden des RVS soll eine angemessene Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden, um die entsprechende Finanzkraft für die stetig steigenden Aufgaben sicherstellen zu können

Der RVS soll sich im internationalen und europäischen Wettbewerb der Standorte eine Spitzenposition sichern und laufend prüfen, ob die harten Standortfaktoren (Energie- und Verkehrsinfrastruktur sowie moderne Informations- und Kommunikationsinfrastruktur) den Anforderungen entsprechen.

Für die Region soll das bestehende positive regionale Verhältnis zwischen Arbeitsplatzangebot und der berufstätigen Wohnbevölkerung im Bereich zwischen 135 (2001) bis rund 140 (2010) Arbeitsplätzen je 100 wohnhaft Berufstätiger erhalten werden, um den aus der eigenen Bevölkerungsentwicklung resultierenden Zuwachs erwerbstätiger Personen unterbringen zu können.

DARAUS ERGEBEN SICH (siehe Erläuterungstabelle)

- ① für die Region Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden folgende Richtwerte zur Ermittlung regional angestrebter Flächen für die Wirtschaft:

Richtwerte zur Abschätzung des regionalen Wirtschaftsflächenbedarfs für die angestrebte Arbeitsplatzanzahl bis 2020			
Wirtschafts- abteilung	angestrebte Arbeitsplatzanzahl (Ziel 2020)	insgesamt ha	davon in Gebieten für gew. Nutzungen ha (%)
Gewerbe / Industrie	20.000 – 21.000	30 - 38	25 – 30 (80%)
Handel (Groß/Einzel)	31.000 – 33.000	50 - 70	30 – 40 (60%)
Verkehr / Nachr.	10.000 – 10.500	7 - 10	5 – 7 (70%)
Gaststättenwesen	7.000 – 7.500	5 - 10	
übrige Dienstl.	64.000 – 66.000	44 - 60	
gesamt	132.000-138.000 (135% - 140% d. berufstät. Wohnbev.)	146 - 188	60 - 77
gesamt	Berücksichtigung v. Nachverdichtung u. Umnutzung (- 25%)		45 - 60

Quelle: Eigene Berechnungen

2.3.2 Festlegung von regionalen Vorrangbereichen für künftige gewerbliche Nutzungen

ZIELE

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Die Ausweisung von regionalen Vorrangbereichen für künftige gewerbliche Nutzungen soll Standortqualitäten sichern und nutzbar machen. Sie orientiert sich am rechnerischen Baulandbedarf für die Wirtschaft als Untergrenze für die zu sichernden Vorrangbereiche.

Gleichzeitig ist in den Gemeinden ohne regionale Vorrangbereiche für künftige gewerbliche Nutzungen die Weiterentwicklung der vorhandenen lokalen Gewerbegebiete zu sichern.

Die Bereitstellung von Flächen für Betriebe soll zudem vorrangig über die Erweiterung, Verdichtung, Umgestaltung und Umnutzung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete erfolgen.

Diese Vorrangbereiche haben insbesondere den steigenden, auch ökologisch orientierten Ansprüchen an hochwertige Arbeitsplätze zu genügen. Sie sind gerade im Stadt-Umland möglichst unter den Gesichtspunkten einer effizienten Nutzung aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls spezialisiert zu entwickeln.

MASSNAHMEN DES SACHPROGRAMMES (2009)

Überregionale Gewerbezone – mindestens 8 ha, bestehender oder möglicher Bahnanschluß, insbes. für größere Betriebe – sind durch das Sachprogramm „Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum“ langfristig gesichert.

- ① Überregionale Gewerbezone laut Sachprogramm „Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum“ sind:

- Elsbethen-Haslach
- Siezenheim-Kaserne
- Anthering/Süd und Bergheim/Siggerwiesen

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ① Für die kleinräumigere regionale Flächenvorsorge werden weitere regionale Vorrangbereiche für künftige Gewerbegebiete
 - mit möglichst einer zusammenhängenden Erweiterungs-, Verdichtungs- oder Umnutzungsfläche von mindestens 4 ha
 - im Bereich der Entwicklungsachsen und Siedlungszentren
 - insbesondere an Standorten mit der Möglichkeit einer Bahnanbindung und/oder einem Direktanschluß/möglichst kurzen Anschluß an das hochrangige Straßennetz unter Geringhaltung von Ortsdurchfahrten
 - sowie mit einer möglichst schon bestehenden oder wirtschaftlich herzustellenden Versorgungsinfrastrukturgesichert.

WIRKUNGEN DER VORRANGBEREICHE FÜR KÜNFTIGE GEWERBLICHE NUTZUNGEN

Ein Vorrangbereich ist definitionsgemäß ein Bereich mit besonderer Wertigkeit für einen bestimmten Zweck, der langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten ist und bei dem der funktionsgerechten Nutzung eindeutig der Vorrang einzuräumen ist. Es sind grundsätzlich alle Baulandwidmungen möglich, die diesem Zweck entsprechen. Außerdem sind Grünlandwidmungen möglich, die die Zweckerreichung nicht verhindern.

Regionale Vorrangbereiche für künftige gewerbliche Nutzungen erhöhen nicht das Ausmaß der zulässigen Baulandwidmung. Das Ausmaß des Baulandes hat sich nach dem Bedarf zu richten, der in der Gemeinde in einem Planungszeitraum von zehn Jahren voraussichtlich besteht.

- ① In der Stadt und den Umgebungsgemeinden gehören damit folgende Ortslagen der Gemeinden zu den regionalen Vorrangbereichen für künftige gewerbliche Nutzung (Weiterentwicklungs-, Umstrukturierungs- und Neuentwicklungsstandorte)

- Anif-Niederalm
- Wals-Himmelreich
- Bergheim-Lengfelden
- Bergheim-Siggerwiesen (Eichpoint)
- Hallwang-Mayrwies
- Eugendorf-Straß
- Stadt Salzburg-Flughafen
 - Liefering
 - Taxham
 - Maxglan

2.3.3 Festlegung von „überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten“

Ziele

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Absicherung der Entwicklungsmöglichkeit von „Betriebsstandorten von überörtlicher Bedeutung“ zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von bestehenden Betrieben.

Gewährleistung raumstruktureller Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Region bei Inanspruchnahme von Flächen des „Grüngürtels“ für die Erweiterung von überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten

MASSNAHMEN DES LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMMES (2003)

- *Notwendige Erweiterungsflächen für Industrie und Gewerbe sind zur Verhinderung von Konflikten mit anderen Nutzungen zu sichern.*
- *Eine Entwicklung von Betriebsstandorten mit überörtlicher Bedeutung bzw. die Schaffung größerer Arbeitsplatzkonzentrationen soll insbesondere dort erfolgen, wo dies entsprechend dem wirtschaftlichen Bedarf zu einer Verbesserung der regionalen Entwicklung dient.*
- *Betriebsstandorte mit überörtlicher Bedeutung sollen in regionaler Abstimmung ausgewiesen werden.*

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ① Festlegung von Betriebsstandorten mit überörtlicher Bedeutung nach folgenden **Kriterien**:
 - zur Verdeutlichung der überörtlichen Bedeutsamkeit eines Betriebes des sekundären Wirtschaftssektors hat dieser eine Mindestzahl von 80 Beschäftigten aufzuweisen
 - die Erhaltung und Entwicklung des Betriebes muß von zentraler arbeitsmarktpolitischer Bedeutung sein
 - der Betriebsstandort muß als spezieller Betriebsstandort einer Branche definierbar sein und/oder der Betrieb selbst fungiert als Leitbetrieb seiner Branche

- das räumliche Flächenpotenzial am Standort muß zur Erweiterung grundsätzlich gegeben sein
 - die Standortfestlegung kann nur dann erfolgen, wenn sich die räumliche Erweiterung des Betriebes im Widerspruch zum umliegenden Freiraum-/Grünlandschutz befindet (z.B: Grüngürtel, Grünlanddeklaration)
 - die Lage an bzw. die Nähe zu einer „Entwicklungssachse“ gem. Regionalprogramm muß gegeben sein
 - für die Standortfestlegung in einer Umlandgemeinde muß die Lage in bzw. die Nähe zu einem „Gemeindehauptort“ oder einem „Gemeindenebenzentrum“ gem. Regionalprogramm gewährleistet sein
 - wegen der bereits sonst schon gegebenen Absicherung einer räumlichen Betriebserweiterung, soll der Standort außerhalb oder zumindest in Randlage einer „Gewerbezone“ laut Sachprogramm „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“, eines „Vorrangbereiches-Gewerbe“ laut Regionalprogramm oder eines „Gewerbeschwerpunktes“ laut Räumliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Salzburg liegen
 - Gegebene Raumstrukturen wie beispielsweise Geländekanten oder Gewässerläufe sind zu berücksichtigen und daher nicht zu überspringen
 - Der Standort darf nicht in einem Hochwasserabflussraum und auch nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen.
- ① In der Stadt Salzburg und in den Umlandgemeinden werden somit unter Berücksichtigung der im Umweltbericht zur Änderung des REP 2007 dargestellten und empfohlenen standortspezifischen „Maßnahmen zum Ausgleich und zur Verringerung negativer Umweltauswirkungen bzw. zur räumlichen Standortoptimierung“ nachstehende „Betriebsstandorte mit überörtlicher Bedeutung“ festgelegt:
- Salzburg-Kasern (Fa. Palfinger)
 - Salzburg-Liefering (Fa. Commend)
 - Salzburg-Maxglan (Fa. Druckzentrum)
 - Salzburg-Flughafen (Fa. Pappas)
 - Salzburg-Süd (Fa. MACO und Fa. Porsche)
 - Anif-Niederalm (Fa. SONY)
- ① Für die Inanspruchnahme von Erweiterungsflächen aus dem „Grüngürtel“ sind geeignete raumstrukturelle Ausgleichsmaßnahmen – vorzugsweise Flächenausgleich oder entsprechende Ersatzleistungen – zu finden. (zur Handhabung siehe auch Pkt.3.1.2)

WIRKUNG DER FESTLEGUNG EINES BETRIEBSSTANDORTES VON ÜBERÖRTLICHER BEDEUTUNG

Die Festlegung eines „Betriebsstandortes von überörtlicher Bedeutung“ drückt die wirtschaftspolitische Anerkennung der Region und der Standortgemeinde für eine bestimmte Wirtschaftsbranche oder einen bestimmten Betriebstyp aus. Auf diese Weise wird die grundsätzliche Möglichkeit für eine allfällige Betriebserweiterung eröffnet, und zwar auch dann, wenn damit die Umwidmung von geschütztem Grünland erforderlich wird. Ein Rechtsanspruch auf Widmungsänderung ist damit aber nicht verbunden.

Die Festlegung als „Betriebsstandort von überörtlicher Bedeutung“ stellt für ausgewählte Einzelstandorte die grundsätzliche Möglichkeit einer Betriebserweiterung aufgrund regional-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Vorsorgeüberlegungen dar. Das, zur Änderung der Flächenwidmung notwendige Raumordnungsverfahren kann aber dadurch nicht vorweggenommen werden.

Erst durch Umwidmung von Grüngürtelflächen zur Erweiterung eines Betriebes von überörtlicher Bedeutung erlischt der bisherige Widmungsschutz dieser Fläche.

Die Erweiterungsfähigkeit eines Standortes ist nicht an ein bestimmtes Unternehmen gebunden, sondern gilt bei Einhaltung der Auswahlkriterien auch für ein anderes Unternehmen bzw. einen anderen Betrieb.

3. REGIONALE RAUMORDNUNGSZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DEN FREIRAUMBEREICH

3.1 Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1.1 Sicherung und Verbesserung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

ZIELE

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Die großräumigen naturräumlich-ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionszusammenhänge sind zu erhalten bzw. zu verbessern (vernetzte Grünräume).

Die Vielfalt der Lebensräume für Tiere und Pflanzen soll unter besonderer Berücksichtigung bedrohter Biotope und unter Förderung der gemeindeübergreifenden sowie regionalen Vernetzung gesichert werden, wobei nach Möglichkeit auch natürliche Sukzessionen zuzulassen sind.

Das regionstypische Landschaftsbild mit seinen vielfältigen Ausformungen ist im Sinne der Erlebnis- und Erholungsqualität für die Bevölkerung sowie als Grundlage für den Tourismus zu erhalten.

Umweltqualität und Umwelthygiene - gesunde Lebensgrundlage, klimatische Umweltzusammenhänge - sollen langfristig auf einem hohen Standard gesichert werden.

Regions- bzw. grenzübergreifende „freiraumbezogene“ Planungszusammenhänge sollen verstärkt Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Freizeit und Erholung sowie Natur- und Umweltschutz.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ① Festlegung eines „Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum“. Dieser dient zur Sicherung der multifunktionalen Zusammenhänge des Grünraumes in Hinblick auf Ökologie, Erholung und Landwirtschaft (siehe Pkt. 3.1.2).
- ① Festlegung von „ökologischen Vorrangbereichen“ (siehe Pkt. 3.1.3).

EMPFEHLUNGEN (unverbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

- ① Freihaltung exponierter Landschaftsbereiche (Gaisberg, Kühberg, Heuberg, Nußberg, Plainberg, Voggenberg und Stadtberge u.a.) von Bebauung.
- ① Erhaltung der für die stadt- bzw. siedlungshygienisch-klimatischen Zusammenhänge wertvollen Grünräume als unverbaute Bereiche (Durchlüftungsschneisen, Berg-/Talwindssystem). Verhinderung von Entwicklungen und Flächennutzungen, welche die Funktionsfähigkeit dieser Räume beeinträchtigen (Berghänge, Salzach-, Saalachauen, Grünkeile u.a.).
- ① Regional bedeutsame bzw. historisch begründete Freiraumstrukturen und kulturlandschaftsbestimmende Siedlungsbereiche (Ensembles) sollen besondere Berücksichtigung in der örtlichen Raumplanung finden (Siedlungs- und Ortsbildkonzepte).
- ① Erstellung von großräumigen landschaftsgestalterischen Konzepten im Zusammenhang mit der Realisierung von Großprojekten in "sensiblen" Kulturlandschaftsbereichen (z.B. Bereich Schloß Kleßheim, Golfplatz Anif).
- ① Verstärkte Kooperation mit dem angrenzenden bayerischen Raum zur großräumigen Sicherung von Lebensräumen wie den Schutz, die Erhaltung bzw. die Verbesserung der Salzach- und Saalachauen.

3.1.2 Festlegung eines regionalen Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum

ZIELE

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Die Festlegung eines „Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum“ dient der:

- langfristigen Erhaltung einer freien, d.h. unverbauten Landschaft,
- Sicherung zusammenhängender Bereiche für die Landwirtschaft,
- Verhinderung des Zusammenwachsens der Siedlungsgebiete der Stadt und der Nachbargemeinden,
- Sicherung bestehender Grünkeile bzw. Grünverbindungen zwischen der Stadt und dem Stadtumland,
- Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes im Salzburger Zentralraum als unverbauter Kulturlandschaft und damit des hochwertigen Erholungspotentials,
- Sicherung der verbliebenen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Schaffung funktionaler Vernetzungen für die Tier- und Pflanzenwelt (Biotopverbundsystem).

Das bestehende Flächenausmaß des Grüngürtels soll möglichst erhalten werden. In den Grüngürtel sollen bzw. können künftig weitere Flächen eingebracht werden.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ① Festlegung eines „Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum“.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ① Festlegung eines „Grüngürtels für den Salzburger Ballungsraum“.

WIRKUNGEN DES GRÜNGÜRTELS

Im Grüngürtel ist grundsätzlich keine Baulandwidmung möglich.

Dem Grüngürtel stehen im Ausnahmefall nicht entgegen:

1. Baulandwidmungen, ausgenommen die Ausweisung von Sonderflächen gemäß § 34 ROG 2009, für deren Durchführung ein **öffentliches Interesse** besteht,

2. Ausweisung von Sonderflächen gemäß § 34 ROG 2009 unter der Voraussetzung, dass eine Realisierung des Vorhabens außerhalb des Grüngürtels nicht in Betracht kommt und ein **öffentliches Interesse** an der Durchführung besteht,
3. Baumaßnahmen, die auf Grund der §§ 36, 40, 46, 47 und 48 ROG 2009 zulässig sind sowie
4. Widmungsänderungen innerhalb der Widmungskategorien nach § 36 Abs. 1 ROG 2009.

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z1 und 2 („öffentliches Interesse“) ist von der Gemeinde autonom zu belegen.

Die Inanspruchnahme von Flächen des Grüngürtels gemäß Z1 und Z2 hat weiters zur Voraussetzung, dass:

- a. ein entsprechender Flächenausgleich (zumindest im selben Flächenmaß) sichergestellt ist oder sofern dies nicht möglich ist
- b. eine ökologische Kompensationsleistung angeboten wird.

Ein Flächenausgleich gilt dann als sichergestellt, wenn in der Gemeinde oder einer anderen Verbandsgemeinde eine im funktionalen Zusammenhang mit dem Grüngürtel gelegene geeignete Fläche für eine künftige Aufnahme in den Grüngürtel im REK der jeweiligen Gemeinde per Gemeindevertretungsbeschluss dafür bestimmt wird. (*hiesu siehe Erläuterungsbericht zum REP 2013*).

Eine ökologische Kompensationsleistung ist gegeben, wenn mit dieser Maßnahme ein für den Umfang der Inanspruchnahme von Flächen des Grüngürtels adäquater Ausgleich innerhalb einer Region erfolgt indem damit eine Qualitätsverbesserung im Hinblick auf das Landschaftsbild, den Naturraum und dergleichen einhergeht. Das Zutreffen dieser Voraussetzungen ist durch entsprechende Pläne und Gutachten zu belegen. Die Durchführung dieser ökologischen Kompensationsleistung muss entsprechend sichergestellt sein und ist die RVS-Verbandsversammlung damit zu befassen und eine Stellungnahme des Regionalverbandes einzuholen. (*hiesu siehe Erläuterungsbericht zum REP 2013*)

Der Grüngürtel ist von jeder Gemeinde flächengenau abzugrenzen und als Teil des REK gesondert planlich darzustellen. Im Falle einer Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit ist das REK entsprechend zu ändern.

Durch den Grüngürtel erfolgt keine Einflussnahme auf die Art und Weise der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen.

Durch den Grüngürtel erfolgt keine Einflussnahme auf Bergbaugebiete als Planungen des Bundes.

Übersicht über die in den Grüngürtel miteinbezogenen Bereiche (siehe Planungskarte 2):

ANIF:	Die Nichtsiedlungsflächen der Gemeinde ausgenommen der Gemeindebereich zwischen B 159 Salzachtal-Straße (Halleiner Straße) und dem Bereich Fürstenweg in der Ausdehnung zwischen Anif-Süd und Niederalm sowie die Bereiche um das Gewerbegebiet Niederalm (Sony etc.).
BERGHEIM:	Plainberg (Landschaftsschutzgebiet) bis einschl. Bereich Kreuzung Lengfelden, Bereich nördlich Handelszentrum Bergheim bis Fischach, Fläche zwischen Handelszentrum Bergheim und Handelszentrum Lengfelden, Bereich Maria Sorg bis Gemeindegrenze zu Hallwang
ELSBETHEN:	Gaisbergbereich von der Stadtgrenze in Richtung Süden bzw. Osten bis Klausbach
GROSSGMAIN:	Bereich Wartberg zw. Gemeindegrenze und Schwarzbach
GRÖDIG:	Gemeindegebiet nördlich der Tauernautobahn (Landschaftsschutzgebiet Salzburg-Süd), Bereich zwischen der Ortschaft Grödig und St. Leonhard, Landschaftsraum zwischen der Tauernautobahn und Fürstenbrunn bis südlich von Glanegg (Fuß des Untersberges)
HALLWANG:	An die Stadt angrenzende Abhänge des Heuberges, Söllheimer Talsenke und höhere Terrasse um Berg und dem Grafenholz (stadtnaher Bereich bis Tuffern - Hallwang - Unteresch - Matzing)
WALS-SIEZENH.:	Gemeindegebiet südlich der West- und Tauernautobahn (Goiser Wiesen zwischen Walserberg und Fürstenbrunn), Landschaftsraum Walserberg, Saalleiten, Saalachau bei Käferheim, Siezenheimer Au von Grünau bis Siezenheim mit Verbindung zum Bereich Kleßheim, Waldbereiche im Autobahndreieck sowie westlich der Glansiedlung.
STADT-SBG.:	Die wesentlichen Bereiche sind: Berggebiet: Heuberg, Kühberg, Gaisberg Stadtberge: Kapuzinerberg, Festungsberg, Mönchsberg, Rainberg Aurestbereiche entlang der Salzach vom Gebiet Salzachsee-Saalachspitz bis zur Hellbrunner Au Bereiche östlich und westlich des Flughafens Grünkeile/Grünachsen: - Hellbrunn bis Nonntal

- Eichtwald - Kommunalfriedhof - Leopoldskron
- Leopoldskroner Moos beidseitig der Moosstraße
- Saalach - Lieferung
- Bergheim/Maria Plain - Itzling
- Söllheim - Langwied und Sam

EMPFEHLUNGEN

- ① Der Regionalverband Osterhorngruppe wird aufgefordert, in seinem Regionalprogramm den Grüngürtel für den Salzburger Ballungsraum im Bereich Koppl zu ergänzen. Der Grüngürtel soll die gleichen Wirkungen wie der Grüngürtel des Regionalverbandes Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden haben.
- ① Die bayerischen Gemeinden Bad Reichenhall, Piding, Ainring, Freilassing und Saaldorf-Surheim werden ersucht, die Wald- und Freiflächen an Salzach und Saalach (Landschaftsnaht Saalach/Salzach gem. Masterplan) nachhaltig zu sichern und ebenfalls dem Grüngürtel anzuschließen

3.1.3 Festlegung von ökologischen Vorrangbereichen

ZIELE

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Die Festlegung von „ökologischen Vorrangbereichen“ dient der:

- langfristigen Sicherung besonders bedeutsamer und zusammenhängender naturräumlicher Strukturen,
- Bewahrung und Vernetzung ökologisch und landschaftsästhetisch wertvoller Landschaftsräume im Sinne der Verbesserung des regionalen Biotopverbundes,
- Einbeziehung ökologisch hochwertiger Bereiche in den Erholungsraum soweit naturschutzfachlich vertretbar („sanfte Erholungsnutzung“ ohne aufwendige technische Infrastruktur),
- Erhaltung eines besonderen, regionstypischen Landschaftscharakters.

VERBINDLICHE MASSNAHME

- ① Festlegung von „ökologischen Vorrangbereichen“

BEGRIFFSBESTIMMUNG - VORRANGBEREICH

Bereiche mit besonderer Wertigkeit für einen bestimmten Zweck, die langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten sind und bei denen der funktionsgerechten

Nutzung eindeutig Vorrang einzuräumen ist. Unterschiedliche Vorrangbereiche dürfen sich flächig nicht überlagern.

Anmerkung: Die Überlagerung des Grüngürtels (als multifunktionale Vorrangfestlegung) ist jedoch möglich.

WIRKUNGEN VON ÖKOLOGISCHEN VORRANGBEREICHEN

In „ökologischen Vorrangbereichen“ ist grundsätzlich keine Baulandwidmung möglich. Ausgenommen sind Baulandwidmungen für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen. Ob Änderungen in oder an ökologischen Vorrangbereichen im Öffentlichen Interesse liegen, ist von der Gemeinde autonom darzulegen.

Grünflächen, die wegen einer konkreten, im Öffentlichen Interesse liegenden Baumaßnahme, dem ökologischen Vorrangbereich entzogen werden, fallen an diesen zurück, sollte das konkrete Bauvorhaben nicht realisiert werden.

In ökologischen Vorrangbereichen sind folgende Grünlandwidmungen nach § 36 S. ROG 2009 möglich:

- Ländliche Gebiete (Z.1)
- Erholungsgebiete (Z. 3)
- Größere stehende und fließende Gewässer (Z. 9)
- Ödland (Z. 10)
- Immissionsschutzstreifen (Z. 11)
- Abstandsflächen (Z. 12)

Die Vernetzung der ökologischen Vorrangbereiche ist im Sinne der Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems von besonderer Bedeutung.

Ökologische Vorrangbereiche stehen zwecks einer regionalen Vernetzung der Grünräume auch mit den Vorrangachsen für Freizeit und Erholung in Verbindung.

Regional bedeutsame ökologische Vorrangbereiche
(siehe Planungskarte 2):

- Moorrestbereiche: Leopoldskroner Moor (Ober-, Unter-, Mittermoos), Samer Mösl, Unzinger Moor, Ursprunger Moor
- Moorausläuferbereiche insbesondere im Vorfeld des Untersberges: Goiser Wiesen, Glanegger Wiesen, Untersberg-Vorland in Großmain
- Untersbergplateau und Abhänge mit den Gräben (Bächen) als Vernetzung zum Vorfeld
- Gaisbergabhänge bis Bereich Glasenbachklamm mit ökologisch hochwertigen Bereichen
- Auwaldreste entlang von Salzach, Saalach und Fischach sowie deren Vernetzung:
- Antheringer und Achartinger Au ("NATURA 2000-Gebiet"), Auwaldreste im Stadtgebiet, Salzachsee-Saalachspitz, Salzachaureste in Anif, Kleißheimer Au, Siezenheimer Au, Käferheimer Au

- Wasserschutzgebiete und Bereiche mit mehreren, in naturräumlichem Zusammenhang stehenden Quellschutzgebieten
- Regionale Vernetzung im Außenbereich des Regionalverbandsgebietes unter verstärkter Berücksichtigung der Fließgewässer und Gräben als Vernetzungsstrukturen (regionales Biotopverbundsystem).

EMPFEHLUNG

- ① In ökologisch sensiblen Bereichen sind Lenkungsmaßnahmen für die Erholungsnutzung erforderlich, um eine negative Beeinträchtigung zu vermeiden.
- ① Im Fall einer notwendigen flussbautechnischen Maßnahme (Sohlestabilisierung der Salzach) soll eine den ökologischen Bedürfnissen Rechnung tragende Nutzung der Wasserkraft im ökologischen Vorrangbereich zulässig sein.

3.2 Freizeit, Erholung und Tourismus

3.2.1 Landschaftsgebundene Freizeit-, Erholungs- und touristische Nutzung

ZIELE

Die regional abgestimmte Entwicklung von Freizeit- und Erholungsschwerpunkten, die Sicherung von Naherholungsbereichen sowie die optimale Versorgung aller größeren Siedlungsbereiche mit allgemeinen öffentlichen Grün- und Freiräumen wird angestrebt.

Weiters wird die Sicherung und der Ausbau des RVS als attraktive und gemeinsame Tourismusregion angestrebt.

Dazu ist die Intensivierung der Zusammenarbeit der Umgebungsgemeinden mit der Stadt Salzburg und auch den bayerischen Nachbargemeinden auf touristischer Ebene zu forcieren und gegebenenfalls die zuständigen Tourismusverbände einzubeziehen (Stichworte: "Gesunde Region" und "Tourismus- und Erlebnisregion").

Die Hauptlinienführung des Rad- und Wanderwegenetzes soll als wichtige erholungs- und tourismusrelevante Infrastruktur in regionaler und grenzüberschreitender Abstimmung weiterentwickelt werden.

Die Sicherung und Weiterentwicklung von Gebieten mit günstigen Voraussetzungen für die Erholungs- und Tourismusnutzung wird angestrebt.

Minimierung ungünstiger Auswirkungen von Freizeit- und Erholungsanlagen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Erhaltung des Erholungspotentials der Landschaft und Minimierung der Umweltbelastungen durch Erholungs- und Tourismusnutzung (z.B. KFZ-Verkehr).

Die landschaftsbezogene Freizeit-, Erholungs- und Tourismusnutzung ist so zu ordnen, dass für die Landwirtschaft keine negativen Beeinträchtigungen entstehen.

EMPFEHLUNGEN

- ① Verbesserung der wohnstandortbezogenen Naherholungsinfrastruktur entlang der Vorrangachsen für Freizeit und Erholung, in unterversorgten Gebieten (wie den nördlichen Stadtteilen von Salzburg) zur Verbesserung der Lebensqualität sowie generell zur Verminderung des großräumigen Freizeitverkehrs (Schaffung von multifunktionalen Grünräumen, Parkanlagen, u.a.).
- ① Vorausschauende Planung von Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bei der weiteren Siedlungsentwicklung unter verstärkter Berücksichtigung der räumlichen und nutzergruppenorientierten Differenzierung bei der Schaffung von Freiraumangeboten (besondere Berücksichtigung von Jugendlichen).
- ① Ausbau eines attraktiven Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung von Erholungsräumen sowie zur Verbindung von Siedlungsgebieten mit Anbindung an das überregionale Netz. **Laufende Angebotsverbesserungen für den Radtourismus** insbesondere durch die Verbesserung des Radwegenetzes (z.B. auch für Mountainbikes) und die Anlage von Themenradwegen.
- ① Minderung des Erholungsdruckes auf ökologisch sensible Gebiete durch Besucherstromlenkung und die Schaffung von ausreichendem Freizeitangebot.
- ① Bei der Errichtung von **Golfplätzen** bestmögliche Einfügung in das Landschaftsbild, Wahrung öffentlicher Erholungsbedürfnisse sowie Schonung ökologisch hochwertiger und sensibler Bereiche.

3.2.2 Festlegung von Vorrangbereichen bzw. Vorrangachsen für Freizeit und Erholung

ZIELE

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

Die regional bedeutsamen Erholungsgebiete sollen langfristig gesichert und ihre Weiterentwicklung begünstigt werden.

Durch die Erhaltung bzw. Verbesserung von siedlungsnahen, leicht erreichbaren Freizeit- und Erholungsräumen soll die Lebensqualität der Bevölkerung der Region gesichert werden (Naherholung).

Es soll ein regional vernetztes System von Erholungsschwerpunkten geschaffen werden. Die Entwicklung der Freizeit-, Erholungs- und Sportinfrastruktur soll abgestimmt auf die regionale Bevölkerungsentwicklung und die sich ändernden Bedürfnisse der Menschen entwickelt werden.

VERBINDLICHE MASSNAHMEN

- ① Festlegung von „Vorrangbereichen für Freizeit und Erholung“. (Räumlicher Bezug entsprechend Planungskarte 2)

BEGRIFFSBESTIMMUNG - VORRANGBEREICH

Bereiche mit besonderer Wertigkeit für einen bestimmten Zweck, die langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten sind und bei denen der funktionsgerechten Nutzung eindeutig Vorrang einzuräumen ist. Unterschiedliche Vorrangbereiche dürfen sich flächig nicht überlagern. Die Überlagerung des Grüngürtels (als multifunktionale Vorrangfestlegung) ist jedoch möglich.

WIRKUNGEN VON VORRANGBEREICHEN FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG

In Vorrangbereichen für Freizeit und Erholung ist grundsätzlich keine Baulandwidmung möglich. Ausgenommen sind Baulandwidmungen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Vorrangzweck.

Grünflächen, die wegen einer konkreten, im Öffentlichen Interesse liegenden Baumaßnahme, dem Vorrangbereich für Freizeit und Erholung entzogen werden, fallen an diesen zurück, sollte das konkrete Bauvorhaben nicht realisiert werden.

In Vorrangbereichen für Freizeit und Erholung sind folgende Grünlandwidmungen nach § 36 ROG 2009 möglich:

- Ländliche Gebiete (Z. 1)
- Erholungsgebiete (Z. 3)
- Gebiete für Sportanlagen (Z. 5)
- Auf direkt angrenzenden Flächen soll keine Flächenwidmung erfolgen (z.B. Gewerbegebiet, Industriegebiet), welche ungünstige Auswirkungen auf die Erholungsgebiete haben kann.

- ① Festlegung von „Vorrangachsen für Freizeit und Erholung.“ (siehe Planungskarte 2)

BEGRIFFSBESTIMMUNG - VORRANGACHSE

(eindeutiger, verbindlicher Vorrang)

Bereiche mit linearen Nutzungsstrukturen sowie entlang einer Achse angeordneten Nutzungsschwerpunkten, in denen der Erhaltung und Weiterentwicklung der Vorrangnutzung besondere Bedeutung beizumessen ist. Eine Nutzungsänderung in einem

angrenzenden Bereich darf keine negativen Auswirkungen auf die Funktionszusammenhänge der Vorrangachse haben.

WIRKUNGEN VON VORRANGACHSEN FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG

Die Vorrangachsen für Freizeit und Erholung haben im Rahmen der Gemeindeplanung besondere Berücksichtigung in Hinblick auf freizeitrelevante Maßnahmen und gemeindegrenzüberschreitende raumplanerische Abstimmung zu finden.

Entlang von Vorrangachsen für Freizeit und Erholung sollen keine Widmungen erfolgen, die ungünstige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion haben können. Andernfalls müssen bestimmte Maßnahmen zum Immissionsschutz (z.B. Bepflanzung) getroffen werden. Eine etwaige Verlegung einer Vorrangachse im Nahbereich ist möglich.

Folgende Bereiche sind für die Freizeit- und Erholungsnutzung für die Bevölkerung der Region bzw. für die Entwicklung von freiraumgebundener Infrastruktur von besonderer Bedeutung (Vorrangbereiche für Freizeit- und Erholung):

VORRANGBEREICHE FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG

ANIF:	Waldbad
BERGHEIM:	Maria Plain
EUGENDORF:	Golfplätze, Anlage für Modellflugsport
GROSSGMAIN:	Naturpark Untersberg, Freilichtmuseum Großgmain
STADT-SALZBURG:	Schloßpark Hellbrunn, Leopoldskron (Weiher, Fitness-Parcours, Freibad), Sportplätze Nonntal, Volksgarten (Park, Eislaufhalle, Freibad), Naturpark Aigen, Gaisberg-Plateau, Salzachsee-Saalachspitz (Badesee, Teiche, Sportanlagen, Spielplätze)
WALS-SIEZENHEIM:	Schloßpark Kleßheim, Autobahn-Badesee, Badesee Grünau

VORRANGACHSEN FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG

Salzach-Treppelweg:	Anif bis Anthering; Fortsetzung Richtung Süden und Norden
Saalach-Treppelweg:	Salzachsee-Saalachspitz bis zum Bereich westlich des Walserberges; Fortsetzung Richtung Großgmain, grenzüberschreitende Verbindungen bei Freilassing, Hausmoning und Piding.
Hellbrunner Achse:	Vom Nonntal (Anknüpfung im Norden an den Salzach-Treppelweg) bis zum Waldbad Anif; Anknüpfung im Süden Salzach-Treppelweg, Königsee-Achenweg
Königssee-Achenweg:	Bereich Anifer Waldbad in Richtung Markt Schellenberg; Fortsetzung im Osten Salzach-Treppelweg
Ischlerbahntrasse:	Von Itzling bis Eugendorf; Fortsetzung Salzach-Treppelweg sowie Richtung Wallersee/Seekirchen und Henndorf

Glan-Treppelweg: Von Lieferung - Ausstellungszentrum bis Fürstenbrunn; Fortsetzung Salzach-Treppelweg und "Weg rund um den Untersberg"

Verbindung von Glan-Treppelweg über die ehemalige Europastraße und das Schloß Kleßheim zum Saalach-Treppelweg

„Weg rund um den Untersberg“ - Salzburger Abschnitt; Großmain bis Grenzübergang Markt Schellenberg

Grünau/Walserberg nach Großmain: Fortsetzung des Saalach-Treppelweges und des "Weges rund um den Untersberg"

Verbindung zwischen Fürstenbrunn und Hellbrunn zum Salzach-Treppelweg

Verbindung von Glasenbach zum Salzach-Treppelweg über Vorderfager und Ramsau mit Fortsetzung in Richtung Wiestal

EMPFEHLUNGEN

- ① In den Vorrangbereichen für Freizeit und Erholung bzw. entlang der Vorrangachsen sollen möglichst die Freizeit- und Erholungseinrichtungen der Gemeinden errichtet werden. Die regionale Abstimmung und Kooperation ist anzustreben.
- ① Die Vorrangbereiche für Freizeit und Erholung sind ausreichend durch öffentliche Verkehrsmittel zu erschließen.
- ① Die Vorrangachsen sind als regionale Fuß- und Radwegeverbindungen auszubauen.

3.3 Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege

3.3.1 Freiraumbezogene Zielsetzungen zur Land- und Forstwirtschaft

ZIELE

Die großen, geschlossenen landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der Ortschaften sollen für die Landwirtschaft möglichst erhalten und gesichert werden.

Siedlungseinbrüche in diesen Grünraum sollen vermieden werden, andere Nutzungen (z.B. Reitbetrieb) sollen in diesem Grünraum nur nach genauester Prüfung und nur in Einzelfällen möglich sein, wenn sich daraus keine Nutzungskonflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen vor Beeinträchtigungen durch andere Nutzungsinteressen, insbesondere durch Erholungsnutzung, geschützt werden.

Die Erhaltung und Pflege der bestehenden Waldflächen soll unter besonderer Berücksichtigung der Funktionen des Waldes (Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungs-, Nutzfunktion) sichergestellt werden.

Sicherung des Arbeitsplatzes „Bauernhof“ durch Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbskombinationsmöglichkeiten, insbesondere in Bereichen die sich gut mit den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsfeldern verbinden lassen.

Gerade im Stadtumlandbereich soll die Bedeutung der land- und Forstwirtschaft als vielfältiger Funktionsträger erhalten und gesichert werden.

EMPFEHLUNGEN

- ① Sicherung von gut bewirtschaftbaren Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Erhaltung der strukturellen Einheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch entsprechende Widmung.
- ① Erhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in ihrer unterschiedlichen Nutzungsintensität entsprechend den natürlichen Voraussetzungen:
 - Flächen hoher Bodengüte und ohne naturräumliches Gefährdungspotential: intensive Bewirtschaftung
 - Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen aber mit naturräumlichem Gefährdungspotential oder Bestandteile eines regionalen Biotopverbundnetzes: extensive Bewirtschaftung
 - Schutzwürdige Biotopgebiete (Mager-, Feucht-, Streuobstwiesen): ökologisch-zielorientierte Bewirtschaftung.
- ① Erhaltung von ausgedehnten, zusammenhängenden Auwaldgebieten bzw. Sanierung der Auwaldbestände im Sinne von standortgerechten Waldgesellschaften (Salzach-, Saalachauen).
- ① Umsetzung der im Waldentwicklungsplan (Teil Stadt Salzburg und Flachgau, genehmigt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1990) festgelegten Maßnahmen.

3.3.2 Festlegung von landwirtschaftlichen Eignungsbereichen

ZIELE

(verbindlich gemäß §8 Abs. 2 ROG 2009)

- Die Festlegung von „landwirtschaftlichen Eignungsbereichen“ dient
- der Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung sowie
 - der Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaft der Region.

VERBINDLICHE MASSNAHME

- ① Festlegung von landwirtschaftlichen Eignungsbereichen außerhalb des Grüngürtels. (Räumlicher Bezug entsprechend Planungskarte 2)

BEGRIFFSBESTIMMUNG - EIGNUNGSBEREICH

(relativer Vorrang)

Räumlich festgelegte Eignungsbereiche sollen aufgrund ihrer Nutzungseignung möglichst einem bestimmten Zweck vorbehalten sein.

Eine Nutzungsänderung ist grundsätzlich möglich. Bei Auftreten eines neuen Nutzungsanspruches in einem derartigen Eignungsbereich ist jedoch eine besondere Abstimmung der raumordnerischen Entwicklung durchzuführen und ist der Regionalverband jedenfalls zu hören.

WIRKUNGEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN EIGNUNGSBEREICHE

Landwirtschaftliche Eignungsbereiche sollen als "Grünland - Ländliche Gebiete" (§ 36 Z. 1 ROG 2009) gewidmet werden.

Der landwirtschaftlichen Nutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Landwirtschaftliche Nutzungsinteressen haben vor anderen Raumansprüchen (insbesondere vor Baulandwidmungen) möglichste Priorität. Es bleibt aber weiterhin ein Ermessensspielraum für andere Nutzungen erhalten.

Bei geplanten Nutzungsänderungen ist im Anlaßfall von der Gemeinde nochmals abzuwägen und nachzuweisen:

- ob das Vorhaben mit den regionalen Entwicklungsabsichten übereinstimmt und
- ob die angestrebte Neunutzung nicht auch in einem anderen Bereich der Gemeinde möglich ist.

Durch die landwirtschaftlichen Eignungsbereiche ergeben sich grundsätzlich keine Restriktionen für miteinbezogene bauliche Objekte im Streusiedlungsgebiet.

Bauliche Maßnahmen einschließlich von Nutzungsanpassungen sind entsprechend dem ROG 2009 weiterhin möglich.

Alle anderen Widmungen außer „Grünland - Ländliche Gebiete" (auch andere Grünland - Widmungskategorien) erfordern Abwägung und Begründung.

① Überblick über die landwirtschaftlichen Eignungsbereiche in den Gemeinden:

ANTHERING:	Lw. Flächen an den Westabhängen des Hügellandes sowie im Plateaubereich
BERGHEIM:	Lw. Flächen im Talboden zwischen Muntigl und Aupoint Bereich östlich der Ortschaft Voggenberg
ELIXHAUSEN:	Bereiche zw. Ragginger See und Ursprunger Moor Lw. Flächen zw. den Ortschaften Elixhausen und Ursprung Östl. von Sachsenheim bis zur Gemeindegrenze Hallwang
EUGENDORF:	Lw. Flächen östlich und westlich des Hauptsiedlungsgebietes Eugendorf Randbereiche zu den Gemeinden Seekirchen und Henndorf Hangbereich südlich der Westautobahn bis Schwaighofen/Eugendorfer Berg
HALLWANG:	Bereiche nördlich der Westautobahn zw. der Ortschaften Einleiten und Berg
WALS-SIEZENHEIM:	Walser Feld zw. den Ortschaften Wals, Gois, Walserberg und Käferheim Lw. Bereich zw. Viehhausen, Himmelreich, Eichetsiedlung und Schweitzersiedlung

3.4 Rohstoffnutzung und Grundwassersicherung

ZIELE

Nachhaltige Sicherung der naturräumlichen Ressourcen (verantwortungsvoller und haushälterischer Umgang mit naturräumlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, Steine, Luftqualität). Sparsamer Bodenverbrauch für Bauland und Infrastruktur und sparsame Verwendung von Energie im Sinne der Umweltbilanz.

Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und des natürlichen bzw. naturnahen Zustandes von Oberflächenwasser und des Grundwassers.

Sohlstabilisierung von Salzach und Saalach sowie Verbesserung der weiträumigen ökologischen Zusammenhänge der Flußregime.

EMPFEHLUNGEN

- ① Durch die sparsame und schonende Nutzung von Wasser (Sicherung der Grundwasserqualität), Steine und Erden (Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung in regionaler Abstimmung), Luft (Reduzierung der Emissionen und Immissionsschutz) soll eine nachhaltige Nutzbarkeit der Ressourcen gewährleistet werden.
- ① Bereitstellung geeigneter Baulandflächen (Industrie, Gewerbe, Wohnen, Infrastruktur) unter Wahrung des Prinzips der Ressourcenschonung (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, geringe ökologische Belastungen) und des Ausgleiches innerhalb der Region).
- ① Regionsbezogene Aussagen aus dem geplanten Sachprogramm des Landes zur Rohstoffsicherung könnten als regionale Entscheidungsgrundlage dienen unter Berücksichtigung der überregionalen Zusammenhänge.
- ① Im Sinne der Umweltbilanz ist der vermehrte Einsatz heimischer, erneuerbarer Energie anzustreben (gleichzeitig Möglichkeit für regionale Wertschöpfung).

- ① Großräumiger Schutz, Erhaltung bzw. Verbesserung der Salzach- und Saalachauen.
- ① Verbesserung bzw. Sanierung der Gewässer Salzach und Saalach (Sohlstabilisierung) unter verstärkter Zusammenarbeit mit den bayerischen Nachbarn. Regenerative Energienutzung an diesen Gewässern sollte möglich sein, jedoch nur nach sorgsamster Prüfung allfälliger Projekte.
- ① Umfassende Sanierung von beeinträchtigten Gewässern. Fortsetzung der Bachrevitalisierung von Glan, Fischach, Alterbach, Söllheimer Bach, u.a.
- ① Verminderung von Oberflächengewässerbelastungen durch Nutzungsextensivierung entlang von Fließgewässern und von Uferzonen stehender Gewässer.
- ① Reduzierung der Wildbach- und Überschwemmungsgefährdung durch die Verbesserung des Wasserrückhaltepotentials im Einzugsbereich von Wildbächen (z.B. Schaffung von Retentionsräumen), Reduzierung der Bodenversiegelung bzw. Durchgrünung versiegelter Bereiche, u.a.
- ① Verhinderung ungünstiger Einflüsse auf die Grundwasserqualität auch bei kleinräumigen Wasserversorgungsanlagen durch Abstimmung mit anderen Raumnutzungen und Nutzungsansprüchen.
- ① Die Grundwasserqualität der großen, genutzten Grundwasserfelder, insbesondere in den Bereichen Untersberg – Glanegg – Grödig, die Quellen und Brunnen in Anthering, in Niederalm, in Elixhausen – Hallwang (Tiefenbachquelle), sowie das Brunnenfeld Bischofswald beim Flughafen Salzburg und der Kasernenbrunnen in Elsbethen (GWW Elsbethen) sollen gesichert werden.

3.5 Umweltbeeinträchtigungen und naturräumliche Gefährdungen

ZIELE

Reduzierung und zukünftige Vermeidung von Lärmbelastungen durch Straßen-, Eisenbahn- und Flugverkehr.

Reduzierung von Umweltbelastungen, speziell von Verkehrslärm und Luftschadstoffen sowie Minderung von deren Auswirkungen insbesondere auf Siedlungsgebiete und auf Erholungsbereiche.

Minimierung der von Altablagerungen und Altlasten ausgehenden Umweltbelastungen.

Schutz der Siedlungsräume vor Naturgefahren (Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Rutschungen) durch die Erhaltung des Wasserrückhaltepotentials im Einzugsgebiet von Fließgewässern und die Schaffung von Retentionsräumen in Abstimmung mit den bestehenden Nutzungen, mit geplanten Nutzungsänderungen und anderen Schutzmaßnahmen.

EMPFEHLUNGEN

- ① Reduzierung der Umweltbelastungen des Verkehrs durch Lärm, Luftschadstoffe und Flächenverbrauch mittels Geschwindigkeitsbeschränkungen, Ausbau des ÖV, Reduzierung des IV und durch Umsetzung der Maßnahmen des Luftreinhalteprogramms für den Salzburger Zentralraum.
- ① Schaffung bzw. Verbesserung von Immissionsschutzmaßnahmen zwischen Flächen mit unterschiedlichen, ev. einander beeinträchtigenden Nutzungen durch vorausschauende Planung (Nutzungsverteilung, Abstandhaltung), Realisierung eines umfassenden Lärmschutzkonzeptes (ÖBB, Autobahnen) und Verträge (Flughafen-Nachtflugverbot).

- ① Vorrangbereiche für künftige Wohngebiete werden nicht in Nahlage zu Autobahnen ausgewiesen, ausgenommen es existiert eine dazwischenliegende Bebauung.
- ① Schaffung „geschlossener“ Lärmschutzmaßnahmen (Wände, Wälle, Bepflanzung, Absenkung mit Überdachung) entlang der Autobahnen, Ortsdurchfahrten, Ortsumfahrungen und von Erholungsgebieten; ästhetische Überlegungen im Zusammenhang mit der langfristigen Veränderung des Orts- und Siedlungsbildes bzw. der Kulturlandschaft.
- ① Fortsetzung der Beobachtung und gegebenenfalls Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten (z.B. Anif, Salzachsee), insbesondere in Grundwassereinflußbereichen und Einzugsgebieten von Trinkwasserversorgungsanlagen.
- ① Zum Schutz vor geologischen Gefährdungen soll keine weitere Bebauung bei rutschgefährdeten Hangbereichen am Gaisberg, am Kühberg, am Heuberg, an den Fischachhängen (Tiefenbach) und am Haunsberg sowie bei steinschlag- und felssturzgefährdeten Bereichen (Franz-Fischer-Straße/ Brunnenleiteweg in Elsbethen und Gossenleierfelsen in Grödig) erfolgen. Gleiches gilt für Setzungsgebiete, insbesondere an der Staatsgrenze zu Deutschland, in Großgmain.

4. REGIONALE ZIELE UND EMPFEHLUNGEN ZUM SACHBEREICH VERKEHR

4.1 Grundsätzliche Ziele zur Gestaltung des Verkehrssystems und der Mobilitätsentwicklung

Raum- und Mobilitätsentwicklung sind eng aufeinander auszurichten, besonders aber auf eine hohe Lebens- und Umweltqualität sowie auf die Sicherung einer fairen Mobilität für alle. Die Prioritäten liegen dabei auf

- einer Verkehrsverminderung durch eine Region der kurzen Wege und der kleinräumigen Nutzungsmischungen,
- einer Verkehrsverlagerung durch laufende Verbesserungen im Öffentlichen Verkehr,
- einem Ausbau des regionalen schienengebundenen Personenverkehrs,
- einem Ausbau des Nichtmotorisierten Individualverkehrs bzw. des Umweltverbundes,
- einer Verbesserung der Verkehrsabwicklung durch intelligente Technik und Verkehrsmanagement,
- Ergänzungen der Straßeninfrastruktur zur Reduzierung örtlicher Verkehrsbelastungen,
- der Verringerung der Mobilitätskosten und der Sicherung der Finanzierbarkeit des regionalen Verkehrssystems.

Bestmögliche Erreichbarkeit der regionalen Zentren und der regionalen Gewerbegebiete

Die Zentren des regionalen Strukturmodells und der regionalen Gewerbegebiete sollen für die Wohnbevölkerung, die Arbeitspendler und für den Wirtschaftsverkehr die am besten erreichbaren Standorte der Region sein.

Ihre Erreichbarkeit soll dementsprechend sichergestellt bzw. verbessert werden.

Gleichzeitig soll die internationale Anbindung der Stadt Salzburg und der Region sichergestellt und verbessert werden (Flughafen, Magistrale für Europa)

Bestmögliche Nutzung der knappen Verkehrsflächen

Die knappen Verkehrsflächen sollen möglichst gut genutzt werden, d.h. eine bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur (Fahrzeuge, Straßen, Parkplätze usw.) wird angestrebt. Verkehrsmittel mit einem geringeren Flächenverbrauch bezogen auf die Leistungsfähigkeit sollen dementsprechend (öffentliche Verkehrsmittel) Vorrang haben. Mittels einer verbesserten Verkehrsorganisation soll ebenfalls eine bessere Nutzung der Verkehrsflächen erreicht werden.

Vermeidung unnötigen Verkehrs

Grundsätzlich ist unnötiger Verkehr zu vermeiden. Die Raumordnung muss einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung bzw. Minimierung des Verkehrs leisten. Die Verkürzung der Verkehrswege durch gezielte Siedlungsentwicklung wird angestrebt. Eine Region der kurzen Wege soll Wohnen - Arbeiten - Versorgung - Erholung in räumlicher Nähe ermöglichen.

Förderung des Umweltverbundes bzw. der "umweltverträglichen" Verkehrsmittel

Der Anteil des Umweltverbundes (öffentliche Verkehrsmittel, Radfahrer, Fußgänger, Carsharing, Mitfahrzentralen) am gesamten Verkehrsaufkommen soll erhöht werden. Insbesondere für den Arbeitspendelverkehr soll die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und ein abgestimmter Umweltverbund attraktiv sein. Die Förderung des Umweltverbundes durch entsprechende Siedlungsentwicklung wird angestrebt.

Orientierung des Ausbaues des Verkehrsnetzes am regionalen Strukturmodell

Der Ausbau des Verkehrsnetzes soll sich am regionalen Strukturmodell mit seinen Siedlungszentren, Entwicklungsachsen, regionalen Gewerbegebieten und anderen Festlegungen orientieren. Die langfristige Sicherung von Flächen für den öffentlichen Verkehr im sich schnell entwickelnden Stadtrandbereich, insbesondere auch für tangenziale Verkehrsverbindungen ist dementsprechend anzustreben.

Verminderung der Belastungen durch den Verkehr

Die Belastungen durch den Verkehr, wie Lärm, Abgase, Erschütterungen sollen vermindert werden.

Verkehrsanbindung regionaler Gewerbegebiete und überregionaler Gewerbebezonen

Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene wird angestrebt.

Die regionalen Gewerbegebiete sollen bestmöglich für den Wirtschaftsverkehr erreichbar sein.

Regionale Gewerbegebiete und überregionale Gewerbebezonen sollen einen Gleisanschluss haben.

Regionale Gewerbegebiete und überregionale Gewerbebezonen sollen direkt oder über einen möglichst kurzen Anschluss an das hochrangige Straßennetz angebunden werden.

Ortsdurchfahrten bzw. die Erschließung der regionalen Gewerbegebiete durch Wohngebiete sind zu vermeiden.

4.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Bevorzugter und langfristiger Ausbau des ÖPNV als leistungsfähige Alternative zum Individualverkehr. Die Partner Bund, Land und Gemeinden müssen alle wirtschaftlichen, entwicklungsplanerischen und rechtlichen Möglichkeiten für den ÖPNV ausschöpfen.

EMPFEHLUNGEN

Von den RVS-Gemeinden werden nachstehende Vorhaben und Projekte (Planungsüberlegungen) unterstützt bzw. deren Prüfung befürwortet sowie auf die Sicherung von Flächenoptionen und die Freihaltung von Trassen hingewirkt (siehe auch Erläuterungskarte Verkehr):

BUSVERKEHR

Städtischer Busverkehr

- ① Weitere bedarfsorientierte Prüfung / Ausbau des städtischen, stadtnahen bzw. grenzüberschreitenden Bus- und Obusnetzes sowie Ausbau der Angebotsqualität (weitere Verbesserungen bei Vernetzung der Strecken samt optimaler Einbindung der S-Bahnhaltestellen, Verkürzung der Fahr- und Umsteigzeiten / Beschleunigungsprogramm, Direktverbindungen, Verbesserungen bei den Haltestellenerreichbarkeiten, Entwicklung eines integrierten Taktverkehrs für Bahn/Bus sowie dem Einsatz modernster Betriebsmittel, z.B. Doppelgelenkbusse)
- ① Die Verlängerung der O-Buslinie 4 des Stadtbusses der Salzburg AG (Liefering-Stadtzentrum-Mayrwies) soll bis Esch – unter Berücksichtigung der Parallelverkehre – geprüft werden, ebenso soll eine Verlängerung dieser O-Buslinie von Liefering nach Freilassing geprüft werden.
- ① Die Verlängerung der O-Buslinie 2 (Gnigl-Hauptbahnhof-Maxglan-Walserfeld) über die Endstation Walserfeld hinaus wird bei einer entsprechend dynamischen Bevölkerungsentwicklung des Gemeindehauptortes Wals empfohlen.
- ① Prüfen der Verlängerung der O-Buslinie 5 (Itzling-Hauptbahnhof-Neustadt/Altstadt-Nonntal-Gneis/Birkensiedlung) bis nach Grödig.

Regionaler Busverkehr

- ① In den regionalen Entwicklungsachsen – also abseits der Schienenachsen - sollen das Regionalbusangebot und die Regionalbuskorridore weiter ausgebaut werden (Trumersee-Korridor, Wolfgangsee-Korridor, Korridor Eugendorf).
- ① Die Linienführung bzw. die Lage der Haltestellen soll hinsichtlich der bestehenden bzw. geplanten Siedlungsgebiete optimiert werden.

- ① Zur Steigerung der Verkehrsqualität und Systemleistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes bei gleichzeitiger Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs soll das eingerichtete Verkehrsmanagementsystem (VERMAN) für die Region laufend adaptiert und verbessert werden, um die bestmögliche Mobilität für alle gewährleisten zu können.
- ① Qualitätsverbesserungen in der Ausstattung der Busse (Klimatisierung, Sitzplatzanzahl), bei der Fahrgastinformation in den Bussen und bei den Haltestellen (Beleuchtung, digitale Anzeigetafeln, Abstellmöglichkeiten), um die Akzeptanz des öffentlichen Personennahverkehrs zu erhöhen.
- ① Kontinuierlicher Ausbau des Taktverkehrs für Pendler und Schüler in den Spitzenzeiten, Schließung der Taktlücken in den Abendstunden bzw. Nebenverkehrszeiten.
- ① Ausbau der Park&Ride-Anlagen bei den Haltestellen.
- ① Verbesserung der Schnittstellen Bahn-Bus und vermehrte Anbindung der Regionalverkehre an leistungsfähige Bahnachsen (S-Bahn)

SCHIENENVERKEHR ALS KERNSTÜCK DES ÖPNV

Weitere Umsetzung des S-Bahn-Projektes NAVIS

Das Nahverkehrsinfrastrukturprogramm Salzburg (NAVIS) hat seit 2000 für den Salzburger Zentralraum einen umfangreichen **Umbau, Ausbau und eine Modernisierung der bestehenden Bahnlinien zu einem regionalen Schnellbahnsystem** mit einem konsequenten und dichten Taktverkehr sowie einer Reihe zusätzlicher Haltestellen zum Ziel:

- ① Rascher Bau der "Magistrale für Europa" (Hochleistungs-Bahnverbindung Paris – Salzburg – Budapest), um die volle Erweiterung des S-Bahnnetzes zu ermöglichen.
- ① Errichtung eines 30-Minuten-Nahverkehrstaktes zwischen Salzburg-Hauptbahnhof und Straßwalchen (Westbahn bzw. Nordost-Ast der S-Bahn/S2), Bau neuer und Modernisierung bestehender Haltestellen – ein rascher Realisierungszeitraum nach dem Ausbau des Salzburger Hauptbahnhofes (2014) bzw. im engen Zusammenhang mit dem Ausbau der Westbahn zur 4-gleisigen Hochleistungsstrecke ist anzustreben. Die Realisierung des Teilstücks Neumarkt-Steindorf (3-gleisiger Ausbau für Einbindung Braunauer Bahn in Westbahn) hat dabei strategische Priorität.
- ① Generell sollen beim Ausbau der Westbahnstrecke (Hochleistungsbahn) bestehende Siedlungsgebiete möglichst weiträumig umfahren oder aber Tunnelführungen angestrebt werden.
- ① Durchgehender dreigleisiger Ausbau zwischen Hauptbahnhof und Freilassing (West-Ast der S-Bahn) und Fertigstellung der noch fehlenden zusätzlichen Haltestelle Salzburg-Liefering
- ① Überlappung der beiden 30-Minuten-Nahverkehrstakte von Golling (S3) und Straßwalchen (S2) nach Freilassing zum 15-Minutentakt zwischen Hauptbahnhof und Freilassing (S3-Teilstrecke) und Weiterführung des S-Bahn-Verkehrs auf den Schienstrecken der benachbarten bayerischen Landkreise (S4 u.a.)
- ① Weiterführung des S-Bahn-Projekts mit Taktverdichtung, Modernisierung und neuen Haltestellen in den bayerischen Raum:

- Berchtesgadener Land Bahn (BLB) Freilassing – Bad Reichenhall – Berchtesgaden samt Verlängerung Richtung Salzburgwerk Berchtesgaden und samt verbesserte Erschließung durch neue Haltestellen sowie
- Strecke Freilassing – Traunstein und Strecke Freilassing – Fridolfing – Mühldorf (künftige HL-Strecke München – Mühldorf – Salzburg, Elektrifizierung und 2-gleisiger Ausbau geplant bzw. im Gange)
- ① In der Region sollen zusätzliche S-Bahn-Haltestellen errichtet werden
 - Bahnstrecke Salzburg - Straßwalchen: Haltestelle Grüner Wald (Salzburg-Nord), Überprüfung einer Verlegung der ÖBB-Haltestelle Eugendorf zur Bayrhammersiedlung
 - Bahnstrecke Salzburg - Golling: Aigen-Glas, Elsbethen-Haslach

Langfristiger Systemausbau "Schiene"

Weiterer **Ausbau eines engmaschigen Schienennahverkehrs** (Regional-Stadt-Bahn) über das gesamte bestehende Schienennetz des Großraums Salzburg-Bayern-Oberösterreich **einschließlich dem Neubau von zentralen und ergänzenden Schienenstrecken:**

- ① Erstellung einer grenzüberschreitenden Wirkungsanalyse und Machbarkeitsstudie über den weiteren Aus- und Neubau des Schienennetzes für eine leistungsfähige Nahverkehrsnutzung (Regionalbahn). Die Planungen sind zu konkretisieren und die notwendigen Nachweise hinsichtlich technischer Machbarkeit, Effektivität, Effizienz und Finanzierbarkeit zu führen, dann können Trassen bzw. Korridore festgelegt und raumordnerisch (z.B. als Vorbehaltsflächen) freigehalten werden. Dies betrifft:
 - Verlängerung der "Stadtbahn" als Regionalbahn nach Anif – Niederalm – Rif – Hallein. Dazu soll langfristig zwischen Grödig und Niederalm eine Trasse freigehalten werden (derzeit mehrere Varianten in Prüfung)
 - Schienenverbindung (Regionalbahn) Anif - Grödig - St. Leonhard – Hangenden Stein – Berchtesgaden - Königssee (derzeit mehrere Varianten in Prüfung).
 - Regionalbahn "Ost" Richtung Eugendorf – Thalgau – Mondsee (derzeit mehrere Varianten in Prüfung)
 - Regionalbahn "Nord" Richtung Elixhausen – Mattsee – Mattighofen (derzeit noch unkonkrete Planungsabsicht)
 - Schienenverbindung als "Flughafenbahn bzw. als Flughafen- und Messebahn" (derzeit mehrere Varianten in Prüfung)
- ① Herzstück ist der Bau einer Stadtbahn und damit die Schaffung einer durchgehenden neuen Schienenverbindung durch die Stadt.
- ① Zumindest teilweise 2-gleisiger Ausbau der Lokalbahn-Nordstrecke (S1) von Itzling bis Gewerbezone Siggerwiesen
- ① Neubau einer Schienenumfahrung um die Stadt Salzburg (von West nach Süd, "Westspange")- derzeit mehrere Varianten
- ① Bau einer Verbindungsbahn Kasern (ÖBB) – Bergheim (Lokalbahn) - Freihalten einer Trasse auch zur Erschließung des handelszentrums (Bereich Plainbach)

4.3 Motorisierter Individualverkehr

Ergänzende Verbesserungen im höherrangigen Straßennetz zur Reduzierung von übermäßigen Verkehrsbelastungen von Ortszentren und Wohngebieten sowie zur Erhöhung der Sicherheit und zur Verbesserung der Umweltbedingungen.

EMPFEHLUNGEN

- ① Die Erreichbarkeit der regionalen Zentren und der regionalen Gewerbegebiete (Übergeordnete, Mittlere und Stadtteilzentren, Gemeindehauptorte und –nebenzentren, betriebliche Schwerpunkte) soll entsprechend ihrer raumordnerischen Funktionen für den notwendigen Verkehr sichergestellt werden. Der Durchgangsverkehr im motorisierten Individualverkehr soll vermieden werden. Die Erreichbarkeit für den Quell- und Zielverkehr soll durch geeignete Maßnahmen (Parkraumbewirtschaftung, Errichtung von Parkgaragen) gesteuert werden.
- ① Der Neu-, Aus- oder Umbau von Straßen für den motorisierten Verkehr soll möglichst unter Berücksichtigung folgender **Grundsätze** erfolgen:
 - es sollen keine neuen Standorträume für Einrichtungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung erschlossen werden, die nicht dem regionalen Strukturmodell entsprechen
 - es soll zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastungen für die Wohnbevölkerung, jedenfalls zu keiner wesentlichen Mehrbelastung für die gesamte betroffene Wohnbevölkerung hinsichtlich Lärm, Abgasen, Erschütterungen und der Trennungswirkung kommen
 - die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes hat dabei Vorrang vor dem Ausbau von Straßen.

ERGÄNZENDE VERBESSERUNGEN - REGIONALBEDEUTSAME PROJEKTE

Von den RVS-Gemeinden werden nachstehende Vorhaben und Projekte unterstützt, deren Prüfung befürwortet sowie auf die raumordnerische Freihaltung von Trassen und die Sicherung von Flächenoptionen hingewirkt (siehe auch Erläuterungskarte Verkehr):

- ① B 156 (Lamprechtshausener Straße) – großräumige Nordumfahrung Bergheim-Lengfelden durch Gitzentunnel
- ① bzw. B 156 (Lamprechtshausener Straße) – Tieferlegung (Unterflurstraße) im Bereich des Gemeindehauptortes Bergheim (als Alternativvariante zum Gitzentunnel)

- ① Errichtung einer neuen Salzachbrücke (EuRegio-Verbindungsspange Salzburg-Bayern) – mehrere Standortvarianten in Diskussion (davon 3 im Bereich Muntigl bis Siggerwiesen bzw. Freilassing-Nord bis Surheim und 1 Variante im Bereich Weitwörth - Triebenbach)
- ① B 150 (Salzburger Straße) – Tieferlegung (Unterflurstraße) im Bereich des Gemeindehauptortes Anif
- ① B 1 (Wiener Straße) / L 103 (Thalgauer Straße) / A1 (Westautobahn) – „Ortsumfahrung Eugendorf-Ost“ (Varianten: mit Bau einer eigenen Autobahnanschlussstelle oder der Mitnutzung der bestehenden Autobahnanschlussstelle Eugendorf)
- ① A 1 / A 10 (West- und Tauernautobahn) – Neuerrichtung bzw. Ausbau von Autobahn-Anschlussstellen in: Salzburg / Hagenau, Siezenheim (Prüfung eines Ausbaues des Zubringers Kröbenfeldstrasse) , Salzburg / West, Großgmainer Landesstraße, Grödig, Anif / Niederalm
- ① A 1 / A 10 (West- und Tauernautobahn) – 6-spüriger Autobahnausbau des Teilstücks Salzburg/Nord – Wallersee und des Teilstücks Knoten Wals – Salzburg/Süd – Hallein (sowie A 8 München/Salzburg – Teilstück Rosenheim – Walsertal)
- ① Im Bereich von Neu-Anif (Gemeindegrenze Grödig-Anif) soll am Fuße der Rampe des Autobahnknotens Salzburg Süd ein Kreisverkehr errichtet werden.
- ① Bei geplanten Großprojekten, deren Verkehrserzeugung andere Verbandsgemeinden negativ beeinflusst (Quell- und Zielverkehr zum Projekt, Parkplatzsituation) soll zwischen den Verbandsgemeinden eine Verpflichtung zur Konsultation und Abstimmung eingerichtet werden.

4.4 Ruhender Verkehr - Park&Ride

Verbesserung der Chancengleichheit und des Zuganges zum ÖV durch Errichtung von entsprechenden Parkmöglichkeiten für den Rad- und den motorisierten Individualverkehr.

Steuerung des ruhenden Verkehrs im dichtbesiedelten Bereich durch verschiedene Systeme der Parkraumbewirtschaftung.

EMPFEHLUNGEN

- ① Die Errichtung von Park&Ride Plätzen für Arbeitspendler sollte möglichst nahe an den regionalen Quellgebieten der Pendler erfolgen um diese zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel zu veranlassen. Im Stadt- und Umlandbereich ist vor allem bei den S-Bahn-Haltestellen Vorsorge zu treffen. Im Stadtrandbereich ist ein Umstei-

gen auf den öffentlichen Verkehr oftmals nur mehr schwer zu erreichen. Park&Ride Plätze im Stadtrandbereich sollen vorwiegend dem Touristenverkehr dienen.

- ① Die Errichtung bzw. Erweiterung folgender Park&Ride Plätze wird empfohlen:
 - Anif – Autobahnknoten Süd (Voraussetzung: gute ÖV-Anbindung)
 - Eugendorf - ÖBB-Haltestelle (Voraussetzung: neue Haltestelle und S-Bahntakt)
- ① Erweiterung des innerstädtischen Parkraumangebotes (z.B. Ausbau der Mönchsberggaragen)
- ① Durch das Angebot an öffentlichen und privaten Stellplätzen soll der Quell- und Zielverkehr vor allem in den dichtbesiedelten Gebiete gesteuert werden. Das Angebot an Stellplätzen soll dabei folgenden grundsätzlichen Empfehlungen folgen:
 - ausreichendes Stellplatzangebot für die Wohnbevölkerung
 - ausreichendes Stellplatzangebot für den Wirtschaftsverkehr
 - ausreichendes Stellplatzangebot für jene, die auf Kraftfahrzeuge angewiesen sind (z.B. behinderte Menschen)
 - restriktives Stellplatzangebot für die Arbeitsbevölkerung

4.5 Wirtschaftsverkehr

Die Erreichbarkeit der Wirtschaftsstandorte für den Wirtschaftsverkehr ist sicherzustellen.

EMPFEHLUNGEN

- ① Die Erreichbarkeit der regionalen Gewerbegebiete und regionalen Zentren (insb. der Übergeordneten Zentren, Mittleren Zentren, Stadtteil- und lokalen Zentren sowie der Gemeindehauptorte und -nebenzentren) für den Wirtschaftsverkehr soll sichergestellt bzw. verbessert werden.
- ① Der Durchgangsverkehr durch das Stadtzentrum soll vermieden werden. Der Güterschwerverkehr unter Ausnahme des Quell- und Zielverkehrs soll möglichst stadtauswärts zu den Autobahnen A 10 und A 1 geleitet werden.
- ① Der Gleisanschluss von Betrieben soll gefördert werden (Anschlussgleisförderung). Die Bebauungsplanung für regionale Gewerbegebiete und überregionale Gewerbezone soll so erfolgen, dass die nachträgliche Errichtung von Anschlussgleisen im Gewerbegebiet möglich ist.
- ① Folgende regionale Gewerbegebiete und überregionale Gewerbezone sollten eine Bahnanbindung erhalten bzw. die Möglichkeit für eine spätere Bahnanbindung soll gewahrt bleiben:
 - Anthering - Bergheim
 - Kasern/Lengfelden/Bergheim

4.6 Radverkehr

Der Radverkehrsanteil am gesamten Verkehrsaufkommen ist zu fördern und durch entsprechenden Infrastrukturausbau weiter zu erhöhen.

EMPFEHLUNGEN

- ① Es soll ein flächendeckendes regionales Radwegenetz entstehen. Der Ausbau des Radwegenetzes entsprechend dem Landesradwegeprogramm wird unterstützt. Von regionaler Bedeutung ist weiters der Ausbau des Radwegenetzes entlang der regionalen Entwicklungsachsen und entlang der regionalen Erholungsachsen. Besondere Bedeutung kommt auch den Querverbindungen im Stadtrandbereich und zwischen den Gemeindehauptorten und –nebenzentren in den Umgebungsgemeinden zu.
- ① Aus regionaler Sicht wird besonders die Errichtung bzw. Fertigstellung folgender Radverbindungen von regionaler Bedeutung empfohlen:

RADVERBINDUNGEN ENTLANG DER REGIONALEN ERHOLUNGSACHSEN:

- Hellbrunner Achse: verkehrssichere Gestaltung der Radwegquerung über die Salzburger Bundesstraße B 150 in Richtung Waldbad Anif; Erhaltung der Geh- und Radwege im Bereich des geplanten Golfplatzes in Anif.
- Königsee - Achenweg: verkehrssichere Querung der Salzachtal - Bundesstraße B 159 mittels Steg unter der Bundesstraßenbrücke
- Weg rund um den Untersberg: durchgehende Herstellung des Radweges entlang der Grödiger Landesstraße L 104 von Niederalm bis Grödig und auf der Glanegger Landesstraße L 237 von Grödig bis Fürstenbrunn
- Ischlerbahntrasse - Alterbach: Schaffung einer durchgehenden Radverbindung durch Eugendorf Richtung Henndorf und Thalgau
- Glan-Treppelweg: Schaffung eines durchgehenden Radweges im Stadtgebiet
- Verbindung Grünau - Walserberg - Großgmain: durchgehende Herstellung des Radweges entlang der Großgmainer Landesstraße L 114; Errichtung einer fahrradfreundlichen Verbindung über Walserberg zum Saalachtreppelweg in Wals - Grünau
- Herstellung einer durchgehende Verbindung von Hellbrunn bis zur Moosstraße

WICHTIGE RADQUERVERBINDUNGEN AUSSERHALB DER ERHOLUNGSACHSEN:

- Vom Gemeindehauptort Wals über Siezenheim, Lieferung/Rott und die Salzachseen soll mit einem Salzachsteg eine attraktive Radverbindung nach Bergheim errichtet werden. Im Bereich des Saalachspitzes soll auch eine Radwegverbindung nach Freilassing errichtet werden (Bergheim-Saalachspitz-Freilassing = Saalach-/Salzachsteg)).

- Folgende Radverbindungen entlang regionaler Entwicklungsachsen sollen errichtet bzw. ergänzt werden:
 - Radverbindung durch Schallmoos über die Baron-Schwarz-Parkbrücke
 - Radverbindung entlang der Wiener Bundesstraße von der Sterneckkreuzung bis Mayrwies
 - Radverbindung Richtung Wals-Himmelreich entlang der Innsbrucker Bundesstraße
 - Radverbindung Richtung Freilassing entlang der Eisenbahn
 - Radverbindung Richtung Hallein entlang der Halleiner Landesstraße L 10
 - Radverbindung von Elixhausen-Ursprung in Richtung Mödlham - Obertrum
 - Radverbindung von Eugendorf in Richtung Henndorf – Neumarkt - Straßwalchen